

Protokoll
über die, am Mittwoch den 30.03.2022,
um 19.00 Uhr
im Stadtsaal Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR DI Friedrich Brandstetter, StR Markus Naber MA MSc, StR Thomas Tweraser, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Susanne Stejskal, GR Gaby Schwarz, GR Hebenstreit Manfred, GR Raffael Herzog, GR Mag. Ulrich Grossinger

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Christine Leininger, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Ingrid Burtscher, GR Felix Renner,

Fraktion SPÖ: GR Dr. Peter Großkopf, GR Anton Strombach, GR Ingeborg Holzer,

Fraktion WIR: GR DI Helmut Schoder, StR Maria Auer, GR Günter Fahrner, GR Ing. Manfred Woletz

Fraktion FPÖ:

Entschuldigt: StR Nikolaus Niemeczek BSc (ÖVP), GR Ing. Thomas Ded (SPÖ), StR Alfred Gruber (SPÖ), GR Katharina Krenn (SPÖ), StR Reinhard Scheibelreiter (SPÖ), StR Wolfgang Kalchhauser (WIR), GR Ing. Jochen Pintar (ÖVP), GR Dr. Christina Ecker (GRÜNE), GR Anna-Leena Krischel bakk.phil. (FPÖ),

Unentschuldigt:

Entschuldigt StR Tweraser kommt während der Absammlung der Stimmzettel – Wahl GR Herzog

verspätet:

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek, Peter Svoboda,

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Die Punkte 13, 21 und 30 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Es liegen 4 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 eingebracht von Radverkehrsbeauftragter

GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Reinthaler MSc bezüglich „Priorisierung der Geh- und Radwegabschnitte im Rahmen des Radbasisnetzes“

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: 1

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 27 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 eingebracht von GR Manfred Hebenstreit bezüglich Brückenkontrolle im Gemeindegebiet von Pressbaum.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 27a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 eingebracht von der Fraktion SPÖ bezüglich Resolution zur Schnellbahnführung S50.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 27b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 eingebracht von GR Ingeborg Holzer bezüglich finanzieller Unterstützung.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 39 im nicht öffentlichen Teil statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Wahl in den Ausschuss (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
3. Wahl Sicherheitsgemeinderat (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
5. Beschluss: RA 2021 (StR Naber MA MSc)
6. Versicherungen (StR Naber MA MSc)
7. Entsendung Wasserverband und Abwasserverband (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
8. Neubau FF-Haus (Vizebgm. Polzer)
9. Anschaffung eines HLF1-W für die Feuerwehr Rekawinkel (Vizebgm. Polzer)
10. Grundabtretungen (StR DI Brandstetter)
11. Änderung zum örtlichen Raumordnungsprogramm (StR DI Brandstetter)
12. Nutzungsvereinbarung Raiffeisenbank Wienerwald (StR DI Brandstetter)
13. Projektbeschluss Radweg Teilstück T2.1 (Vizebgm. Sigmund)
14. Verlängerung der Winterdienstverträge für die Lose Nr. 1 – Nr. 4 (Vizebgm. Sigmund)
15. Vereinbarung Lichtpunkte Sieghartskirchen (Vizebgm. Sigmund)
16. Grünraumgestaltung (Vizebgm. Sigmund)
17. Resolution gegen Atomkraft (Vizebgm. Sigmund)
18. Ankauf Auto Wassermeister (Vizebgm. Sigmund)
19. Ermäßigungen Eintrittskarten Freibad (GR Fahrner)
20. Reinigung Kiga 1+2, Rathaus, WH (StR Niemeczek Bsc)
21. Stadtpark (GR Dr. Ecker)
22. Subventionen (StR Tweraser)
23. Patchmanagement und Email-Sicherheitservice (StR Tweraser)
24. Nachträgl. Beschlussfassung Vertrag EVN Geoinfo (StR Tweraser)
25. Ankauf EDV Programme (StR Tweraser)
26. Jahresberichte
27. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
28. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor, somit ist das Protokoll vom 20.01.2022 genehmigt.

Zu Top 2 – Wahl in den Ausschuss Sachverhalt

Die Wahlen findet geheim mit Stimmzettel statt.

Wahlhelfer: GR Mag. Ulrich Grossinger und GR Ingeborg Holzer

Lt. Schreiben von GR Fr. Christina Ecker (GRÜNE), vom 17.03.2022 legt Sie ihre Teilnahme am Bauausschuss zurück.
Stattdessen soll Vizebgm. Michael Sigmund in den Bauausschuss folgen.

Stattin Evelyn

Von: Christina Ecker <christina.ecker@gruene.at>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 13:47
An: Hajek Andrea; Stattin Evelyn
Cc: Schmidl-Haberleitner Josef; Michael Solar Sigmund
Betreff: Tagesordnung Gemeinderatssitzung: Wahl in die Ausschüsse

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Liebe Andrea,
Liebe Evelyn,

Ich möchte nach Rücksprache mit Herrn BGM und Herrn VizeBGM meine Teilnahme am Bauausschuss zurücklegen.
Stattdessen wird Michael Sigmund das Mandat wahrnehmen.
Daher möchte ich euch bitten, für die Gemeinderatssitzung am 30.03.2022 einen Tagesordnungspunkt zur Wahl in den Ausschuss aufzunehmen.
Ich bitte darum, mir zu helfen und Bescheid zu geben, falls es noch irgendein offizielles Dokument/ Formular etc. gibt, das ich dafür vorab ausfüllen muss.

Vielen Dank und LG
Christina

--

Dr. Christina Ecker
Die Grünen Pressbaum - Clubsprecherin
christina.ecker@gruene.at

Es wurden 23 Stimmzettel ausgeteilt.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 23

Dafür: 12

Dagegen: 8

Stimmhaltungen: 3

Vizebgm. Sigmund nimmt die Wahl an.

Lt. Schreiben der Fraktion ÖVP gibt es auch eine Änderung:
GR Raffael Herzog soll statt GR Ulrich Grossinger in den Ausschuss Vereinswesen,
Wirtschaft, Gastronomie, Jugend, Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit
gewählt werden.

volkspartei
pressbaum

An die
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021

Pressbaum, am 29. März 2022

Betrifft: Umbesetzung

In den Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Jugend, Digitalisierung,
Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit soll Rafael Herzog anstatt Ulrich Grossinger
gewählt werden.

ÖVP-Stadtparteiobmann


(Bgm. Josef Schmid-Haberleitner)

Es wurden 23 Stimmzettel ausgeteilt.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 23

Dafür: 22

Dagegen: 1

Stimmhaltungen:

GR Herzog nimmt die Wahl an.

Zu Top 3 – Bestellung Sicherheitsgemeinderat/Sicherheitsgemeinderätin Sachverhalt:

Für die Initiative GEMEINSAM. SICHER in Österreich vom Bundesministerium für Inneres wird eine Sicherheitsgemeinderätin entsandt.

Sicherheitsgemeinderätin / Sicherheitsgemeinderat

Profitieren Sie in Ihrer Gemeinde von der Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ des Bundesministeriums für Inneres, indem Sie

- schnell und unbürokratisch mit der Polizei Lösungen erarbeiten,
- gemeinsam das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöhen,
- sicherheitspolizeiliche Veranstaltungen zur Kriminalprävention gemeinsam planen,
- durch koordinierte Maßnahmen vor Ort die Sicherheit erhöhen.

Um die Initiative in Ihrer Gemeinde zu etablieren, ist die Bestellung einer Sicherheitsgemeinderätin oder eines Sicherheitsgemeinderates erforderlich. Diese erhalten für ihr Mitwirken an der Lösung von sicherheitsrelevanten Problemen wichtige Informationen zu Angeboten der Polizei.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, www.gemeinsamsicher.at, oder beim Sicherheitsbeauftragten in der nächsten Polizeidienststelle.



Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge Fr. Vizebgm. Jutta Polzer als Sicherheitsgemeinderätin entsenden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Dr. Grosskopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Vizebgm. Polzer nimmt die Wahl an.

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

PROTOKOLL

über die, am 18.03.2022 um 09.00 Uhr

im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses

abgehaltene

Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 10:30 Uhr

**Anwesend: GR Dr. Peter Großkopf, GR Christine Leininger, GR Günter Fahrner,
GR Susanne Stejskal, GR Ingrid Burtscher, GR Ulrich
Grossinger**

Entschuldigt:

Unentschuldigt: GR Anna Lauber-Krischel

**Auskunftspersonen: Frau Tschebul, schriftliche Stellungnahmen von Frau
Hajek, Herrn Dibl und Herrn Hebenstreit**

Schriftführer: GR Ulrich Grossinger

Zuhörer:

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Der/die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, stellt die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) fest und geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

T A G E S O R D N U N G:

TOP 1: Kassenprüfung

Es wurden die Kontoauszüge mit den Kassenständen inkl. Bargeldbestand geprüft und Übereinstimmung festgestellt (siehe Beilage 1+2).

TOP 2: Rechnungsprüfung Bestellungen der Gemeinde

Die im Oktober 2021 des Vorjahres dem Prüfungsausschuss vorgelegten Rechnungen der Fa. Braunias aus Gemeindebestellungen konnten nicht geprüft werden, weil dem Ausschuss der Kontrahentenvertrag nicht im Original vorlag. Er wurde dann bei der Sitzung im November vom Stadtamt vorgelegt und die Prüfung vorgenommen. Allerdings konnte darüber dem Gemeinderat noch nicht berichtet werden. Es wurden 8 Rechnungen der Fa. Braunias aus dem 2. Quartal hinsichtlich Einhaltung der im für 2021 gültigen Kontrahentenvertrag vereinbarten Verrechnungspreise zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geprüft. Dabei wurde auch die Preisindexierung berücksichtigt und weitgehende Übereinstimmung zwischen Kontrahentenvertrag und Rechnungen festgestellt. Geringe indexbedingte Abweichungen erfolgten eher zu Gunsten der Gemeinde.

TOP 3: Prüfung Hackschnitzelanlage Wirtschaftshof

Am 27.09.2017 wurde die Errichtung einer Hackschnitzelheizanlage mit Maximalkosten von 190.000 € beschlossen. Die Arbeiten wurden 2021 abgeschlossen. Der Leiter des Wirtschaftshofs wurde im Einvernehmen mit der Finanzabteilung ersucht, anhand der Rechnungen und der nachträglichen Beschlüsse in Bezug auf die Gesamtkosten Stellung zu nehmen. Laut Stellungnahme des Stadtamtes wurden aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen für das Projekt Hackschnitzelheizung in Summe 334.947,50 € ausgegeben. Darüber hinaus gab es Aufwendungen, iHv 26.331,54 € für Asphaltierungsarbeiten durch die Firma Braunias im Rahmen des bestehenden Kontrahentenvertrages. Die Eigenleistungen der Mitarbeiter des Wirtschaftshofs wurden von Herrn Hebenstreit mit 320 Stunden

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

angegeben. Wie weit sie in die Aktivierung des Anlagevermögens eingeflossen sind ist noch nicht bekannt. Eine Erfassung des Vorhabens als Gesamtprojekt in der Buchhaltung erfolgte aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten noch nicht.

TOP 4: VA 2022

Die Verschlechterung des Nettoergebnisses im VA 2022 beim Zentralamt gegenüber NVA 2021 um 53.900 € bzw. gegenüber RA 2021 um 55.534 € wurde vom Stadamt durch die Rückkehr von Frau Passin und die zusätzliche Budgetierung eines Lehrlings begründet.

Beim Bauamt hat sich das Nettoergebnis im RA 2021 gegenüber dem NVA 2021 von -295.000 € auf -324.020 € verschlechtert. Dies erfolgte laut Bauamtsleiter Dibl durch Personalkostenerhöhungen, höhere Mehrdienstleistungen, insbesondere für EDV-Leistungen im Home-Office durch Mag. Wallner, und durch höhere Aufwendungen für Verwaltungszweige.

Auch beim Wirtschaftshof hat sich das Nettoergebnis im RA 2021 von -150.000 € im NVA 2021 auf -248.211 verschlechtert und soll sich im VA 2022 weiter auf -275.500 € verschlechtern. Laut Wirtschaftshof erfolgte dies durch einen zusätzlichen ganzjährigen Mitarbeiter und durch höhere Kosten beim Hackschnitzeinkauf. Weiters durch eine zusätzliche Abschreibung für die Inbetriebnahme des Wirtschaftshofumbaus im VA 2022.

TOP 5: Straßenprojekt Haitzawinkel

Das Straßenprojekt Haitzawinkel wurde am 30.09.2020 mit 3 Aufträgen (Sanierungsarbeiten, Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Ingenieurleistungen) um 1,569.800 € vom GR beschlossen. 2020 und 2021 wurden jedoch nur insgesamt 630.797 € von diesen Konten ausgegeben und für 2022 nichts mehr veranschlagt. Vom Bauamt liegt bisher für die geringeren Ausgaben keine Erklärung vor. Daraus folgt, dass die Differenzsumme nirgends aufscheint. Dieses Vorhaben wurde auch noch nicht als eigenes Projekt im Rechnungswesen dargestellt. Der Prüfungsausschuss empfiehlt daher nach wie vor die Führung derartige Projekte ab einer gewissen Größenordnung (z.B. 500.000 €) als eigenes Projekt, dem alle damit verbundenen zurechenbaren Erträge (z.B. Aufschließungsabgaben) und

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Aufwendungen zugerechnet werden, entsprechend zu verbuchen und durch ein Projektcontrolling zu begleiten.

TOP 6: Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021

Gemäß GO ist es Aufgabe des Prüfungsausschusses den Rechnungsabschluss (RA) insbesondere auf Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Beim RA 2021 zeigt sich weder beim Nettoergebnis noch beim Haushaltspotenzial Übereinstimmung.

Das ausgewiesene Nettoergebnis, das im Dezember 2020 für 2021 mit 146.700 € und noch im November 2021 im NVA mit nur 46.700 € vorveranschlagt wurde, ist nur 3 Monate später im RA 2021 mit 574.471 € deutlich positiver ausgewiesen.

Für die positive Entwicklung des Nettoergebnisses im Vergleich zum VA und NVA waren unter anderem die unerwartete Steigerung der Ertragsanteile um 447.384 € und geringer als veranschlagt erfolgte Aufwendungen für die Erhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (-146.000 €) bzw. (- 160.587 €) maßgebend. Auch die gegenüber dem Voranschlag erfolgte Bedarfszuweisung des Landes für Covid-19 Unterstützungen von 102.172 € hatte Anteil am positiven Nettoergebnis. Weiters wurden vom Haushaltspotenzial 741.369 € an andere Haushaltstellen (FF Reka, Kiga 1 Projekt, Straßenbau/Bel., Straßenbau/Stadtpark, Wi-Hof, Fuhrp. Wasserm.) als Erträge zugeführt.

Die Erfassung des im NVA 2021 ausgewiesenen Haushaltspotentials wurde im Juni gesetzlich neu geregelt und hat sich dadurch gegenüber dem VA 2021 von 22.700 € auf 94.489 € erhöht. Des weiteren erfolgten im Laufe des Jahres zusätzliche Potenzialsteigerungen von 726.173 € auf insgesamt 820.662 €. Dieses Haushaltspotenzial wurde per Jahresende 2021 durch Zuführungen gemäß Vorgabe des Landes für verschiedene Investitionsvorhaben zur Gänze aufgebraucht. Diese finanzwirksamen Zuführungen erfolgten aufgrund von verwaltungsinternen Anweisungen an die Finanzabteilung und teilweise konkreten Beschlüssen, deren Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch nicht vom Prüfungsausschuss geprüft werden konnten, weil sie ihm im Einzelfall nicht bekannt waren.

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Zum RA 2021 ist noch positiv zu bemerken, dass sich gegenüber dem NVA 2021 die Verschuldungsdauer von 10,3 auf 8,7 Jahre und die Schuldendienstquote von 8,1% auf 6,2% verringert hat. Verbessert hat sich auch die Fähigkeit, die laufenden Ausgaben durch Eigenmittel zu finanzieren. Während diese Quote im NVA nur bei 85,7%, also unter 100% lag, liegt sie nun im RA 2021 bei als ziemlich gut einzustufenden 105,9%. Dadurch stieg auch die freie Finanzspitze, also die Möglichkeit aus eigenen Mitteln zu finanzieren, von 4,7% auf 8,3%, was einem gehobenen Durchschnittswert entspricht.

V.g.g.


Der Bürgermeister:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

Der Ausschussvorsitzende


.....
Dr. Peter Großkopf (SPÖ)

Der Schriftführer:


.....
Ulrich Grossinger (ÖVP)

Die Protokollprüfer:


.....


.....


.....


.....

Wortmeldungen: Vizebgm. Simgund, StR Naber MA MSc,

Zu Top 05 – Beschluss Rechnungsabschluss 2021

Sachverhalt vorbereitet (StR Naber MA MSc/Fr. Tschedul)

Der RA 2021 wurde ordnungsgemäß kundgemacht und liegt zur öffentlichen Einsichtnahme vom 11.03.2022 bis 25.03.2022 auf.

Innerhalb der Auflagefrist eingebrachte Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern werden in der Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Nachstehend die Kundmachung und Auszüge des RA 2021:



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Aktenzeichen: FIN-0101/2022

BearbeiterIn: Monika Tschedul

e-mail: monika.tschedu@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-81

Datum: 02.03.2022

Öffentliche Kundmachung

Der Rechnungsabschluss 2021 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 11.03.2022 bis 25.03.2022 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28, zur öffentlichen Einsichtnahme auf – bitte um vorherige telefonische Terminvereinbarung aufgrund der Pandemie und eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss 2021, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Der Termin für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird voraussichtlich der 30.03.2022 sein.

Der Bürgermeister:
Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 10.03.2022

Abgenommen am: 28.03.2022



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch die Vorlage beim Absender
verifiziert werden.
Details siehe unter: <http://www.pressbaum.at>

Gemeinderatssitzung 2022-03-30 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2021 - händische Darstellung der Zuführungen an Projekte
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.248.000,21		
212	Erträge aus Transfers	1.287.780,08		
213	Finanzerträge	547,55		
Summe Erträge (SU 21)		19.534.327,84		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)	-42.326,20		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-268.281,85		
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)	0,00		
Nicht finanzwirksame Erträge		-310.608,05		
Finanzwirksame Erträge		19.223.719,79		
221	Personalaufwand		3.358.453,15	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		10.148.434,45	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)		5.385.270,04	
224	Finanzaufwand		67.699,09	
Summe Aufwendungen (SU 22)			18.959.856,73	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-87.862,50	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-2.017.928,68	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)		0,00	
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)		0,00	
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-2.105.791,18	
Finanzwirksame Aufwendungen			16.854.065,55	
Finanzwirksames Ergebnis		19.223.719,79	16.854.065,55	2.369.654,24

Rechnungsabschluss 2021 - händische Darstellung der Zuführungen an Projekte
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektoode - Anzahlungen)	1.700,00		
1141	Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1540	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	90.386,18		
	- Erträge der Kontengruppe 80 mit Projektoode 1	0,00		
2301	Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)	0,00		
Jährliche wiederkehrende Einzahlungen		92.086,18		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektoode 1)		1.512.505,53	
2401	Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)		0,00	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektoode - Anzahlungen)		0,00	
1141	Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	
	Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind		123.062,11	
Jährliche wiederkehrende Auszahlungen			1.635.567,64	
	Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektoode (BZ)	-100.000,00		
Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung		-100.000,00		
Jährliches Haushaltspotential		19.215.805,97	18.489.633,19	726.172,78
Jährliches Haushaltspotential		726.172,78		
kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2020 (Vorjahr)		94.489,14		
Verfügbares Haushaltspotential		820.661,92		

Gemeinderatssitzung 2022-03-30 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2021 - händische Darstellung der Zuführungen an Projekte
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
informativ	im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektoode	0,00		
informativ	tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)	820.661,92		
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)		0,00	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)		0,00	
Jährliche Aufwände für Rücklagen			0,00	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	0,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)	0,00		
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)			0,00	
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		820.661,92	0,00	820.661,92
- Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben				820.661,92
FF Pressbaum Gebäude Neubau - geplante Eigenmittel abzügl. nicht zur Gänze rückzahlbare KIP Förderung gem. VA 2022 - MFP 2023, 183011				92.495,81
FF Rekawinkel KFZ Ankauf - Eigenmittel statt geplantem Darlehen gem. VA 2022, 183012				128.000,00
Kindergarten 1 - Erhöhung Gesamtbetrag Projekt, 240011				55.503,97
Stadterneuerung - geplante Eigenmittel gem. VA 2022, 031010				12.800,00
Volkschule - neues Klassenzimmer, 211011				30.000,00
Straßenbau/Straßenbeleuchtung - Rosette Anday Str.; Sonnbergstr.; Str.Beleuchtung Kabelfehler; Solarleuchten, 612010				254.000,00
Straßenbau/Straßenbeleuchtung - Stadtpark, 612011				123.000,00
Wirtschaftshof Umbau - Bedeckungen oH 2021 und zeitliche Verschiebung auf 2022, 820010				48.270,04
Wirtschaftshof Fuhrpark - KFZ Ankauf Wassermeister, 821020				42.100,00
WVA Sanierung - Hochbehälter Haltzawinkel Erhöhung auf Gesamtbetrag Eur 100.000, 850190				22.600,00
ABA Digitaler Leitungskataster - ab 2021 als Projekt, 851240				13.892,30
+ Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben				0,00
Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben				0,00

Rechnungsabschluss 2021

Stadtgemeinde Pressbaum

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2020	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021	Stand 31.12.2021	Auszug Nr.	Datum
1	1151	200010	BAR		1.826,08	11.242,86	12.540,37	528,57	12/4	30.12.2021
			Bar		1.826,08	11.242,86	12.540,37	528,57		
66	1151	906013	Verrechnung HOHEIT	AT69 3266 7000 0000 0356	0,00	3.745.162,10	3.745.162,10	0,00		
2	1151	210004	Raiba 356	AT69 3266 7000 0000 0356	511.655,34	14.589.427,65	14.994.306,75	106.776,24	00235	31.12.2021
3	1151	210005	Raiba 1-356	AT16 3266 7001 0000 0356	2.463,03	860.625,65	855.990,27	7.098,41	00241	31.12.2021
7	1151	210009	Raiba 2-356	AT60 3266 7002 0000 0356	13.375,44	7.048.049,08	7.045.704,59	15.719,93	00251	31.12.2021
12	1151	210014	Raiba 60-356 ELBA Business-Sparen	AT90 3266 7060 0000 0356	3.753.789,14	4.972.450,06	4.525.901,66	4.200.337,54	00042	31.12.2021
Bankkonto					4.281.282,95	31.215.714,54	31.167.065,37	4.329.932,12		
6	1151	906000	VERRECHNUNG		0,00	7.715.873,79	7.715.873,79	0,00		
Verrechnung					0,00	7.715.873,79	7.715.873,79	0,00		
Gesamtsumme					4.283.109,03	38.942.831,19	38.895.479,53	4.330.460,69		
					Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung			
	1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks			4.283.109,03	4.330.460,69	47.351,66			
	B.III	Gesamtsumme liquide Mittel			4.283.109,03	4.330.460,69	47.351,66			

Gemeinderatssitzung 2022-03-30 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2021

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2021	VA 2021	RA - VA
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.246.000,21	16.696.600,00	1.549.400,21
212	Erträge aus Transfers	1.287.780,08	1.236.700,00	51.080,08
213	Finanzerträge	547,55	800,00	-252,45
21	Summe Erträge	19.534.327,84	17.934.100,00	1.600.227,84
221	Personalaufwand	3.358.453,15	3.294.800,00	63.653,15
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	10.148.434,45	9.089.100,00	1.059.334,45
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.385.270,04	5.395.800,00	-10.529,96
224	Finanzaufwand	67.699,09	107.700,00	-40.000,91
22	Summe Aufwendungen	18.959.856,73	17.887.400,00	1.072.456,73
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	574.471,11	46.700,00	527.771,11
		0,00	0,00	0,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	574.471,11	46.700,00	527.771,11

Als Teil des RA lt. NÖGO 1973 §83 Abs.1 liegt die Bilanz der Pressbaumer Kommunal GmbH Hauptstraße 58/3/3, 3021 Pressbaum, als 100% Tochter der Stadtgemeinde Pressbaum, bei.

Die Bilanz 2020 weist folgende Kennzahlen aus:

Werte	
für Rechnungsjahr	2020
Eigenkapital	3.594.860,60
Eigenkapital Vorjahr	3.449.661,06
Stamm-/Grundkapital	0,00
Buchwert der Beteiligung	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	90.891,52
Verbindlichkeiten gesamt	7.353.694,62

Die Bilanz sowie der Geschäftsbericht und der Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde bereits in der GR Sitzung vom 03.11.2021 zur Kenntnis gebracht.

Der RA 2021 wird in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.03.2022 und in der Sitzung des Stadtrates am 22.03.2022 vorbereitet.

Der RA 2021 wird dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit dem VA 2020 bzw. den Nachtragsvoranschlägen (gem. §82 (2) NÖ GO 1973), unter Berücksichtigung der vorliegenden Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, innerhalb der Auflagefrist vorgelegt. Termin wurde für 18.03.2022 festgesetzt.

Es liegt **keine** Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2021 vor.

Fragen des Prüfungsausschusses zum RA 2021:

Von: Peter Grosskopf <peter.grosskopf@a1.net>

Gesendet: Montag, 14. März 2022 11:03

An: Markus Naber MA MSc <Finanzstadtrat@gmx.at>; Tschedul Monika <Monika.Tschedul@pressbaum.gv.at>

Cc: Günter Fahrner <guenter.fahrner@gmail.com>; Philip Renner <philip.renner@gruene.at>; Susanne Stejskal <susanne.stejskal@drei.at>; Christine Leininger <christine.leininger@gruene.at>; Kurt Heuböck <kurt.heuboeck@feuerwehr.gv.at>

Betreff: RA 2021 Finanzausschuss

Sehr geehrter Herr Stadtrat und Frau Finanzdirektorin,
lieber Markus, liebe Monika,
wie gewünscht meine Fragen zum RA 2021.

1. Bei der als Vorbereitung für den Prüfungsausschuss erfolgten Durcharbeitung des RA 2021 im Vergleich zum VA und NVA ist mir besonders aufgefallen, dass das Haushaltspotential (HHP), also die Kennziffer für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, im Dezember 2020 für den VA 2021 mit 22.700 €, dann im November 2021 mit 94.489 € berechnet wurde und bis zum RA 2021 aufgebraucht war. Allerdings sind in den Erläuterungen zu den Abweichungen des RA vom VA/NVA eine Reihe von teils beträchtlichen Zuführungen (in Summe rd. 1,5 Mio. €) aus dem HHP zu den Erträgen verschiedener Haushaltstellen angeführt, die alle im VA/NVA nicht dotiert waren. Unter anderem auch für das Projekt Stadtpark (123.000 €), ohne dass hier irgendwelche Aufwendungen verbucht worden sind. Ich ersuche um Erläuterung, wie diese Zuführungen aus dem HHP während des Jahres 2021 entstanden sind und von wem sie jeweils gewünscht wurden?
2. Da sich auch das im November 2021 für den NVA ausgewiesene Nettoergebnis von 111.500 € binnen 3 Monate um 462.971 € auf 574.471 € verbessert hat, die Ertragsanteile aber nur um rd. 56.000 € stiegen und die Erträge aus Abgaben leicht rückläufig waren, bitte um Erläuterung, wieweit die vorher erwähnten Zuführungen aus dem HHP bzw. die um 860.000 € geringeren Finanzausgaben für Investitionen in den Straßenbau/Beleuchtung oder andere Gründe dafür maßgebend waren.

Mit besten Grüßen
Peter

Antwort der Finanzabteilung per E-Mail am 15.03.2022:

Liebe Alle,

Zu 1. **Haushaltspotential:**

Das positive HHP des RA 2020 wurde durch Zuführungen an den Investitionsnachweis (vermögenswirksame Projekte) im RA 2020 auf 0,00 gestellt – siehe HHP händische Darstellung im RA 2020

Im Dezember 2020 wurde als Rechenergebnis (ohne Zuführungen) der Betrag von 22.700,00 für den VA 2021 errechnet.

Im Juni 2021 wurde die Berechnung des HHP gesetzlich geändert – Info der NÖLR am 23.06.2021 – es wurde eine Neuberechnung des HHP aus dem Jahr 2020 gefordert – Ergebnis dazu sind die € 94.489,00. Diese Änderung wurde im NVA 2021 eingearbeitet und im SV dazu dargestellt – siehe Protokoll NVA, GR zum NVA 2021.

Das Ergebnis des HHP des RA 2021 beträgt € 726.172,78 – siehe RA 2021 ab Seite 41

Haushaltspotential

In der händischen Darstellung des HHP – siehe RA 2021 ab Seite 33 – wird auf Seite 34 das kumulierte HHP zum 31.12.2020 (Vorjahr) mit € 94.489,14 (wie auch im NVA 2021 so dargestellt) angeführt und im verfügbaren HHP mitgerechnet – **ergibt Summe Endbestand kumuliertes HHP € 820.661,92** (siehe Seite 35).

Dieser Betrag wurde an investive Vorhaben anl. des RA 2021 zugeführt (siehe Seite 35 händische Informationen) und damit auf 0,00 gestellt – Finanzabteilung hat Anweisung, bzw. Beschlüsse zur Verbuchung erhalten.

Gemeinderatssitzung 2022-03-30 – öffentlicher Teil

Das positive HHP wird in der neuen VRV jedes Jahr anlässlich des RA auf 0,00 gestellt, d.h. ein Jahresüberschuss des operativen HH wird für vermögenswirksame Investitionen verwendet. In der neuen VRV 2015 startet jedes neue Jahr im operativen HH bei 0,00!

Da dieser Betrag im NVA noch nicht bekannt war, konnten die Zuführungen auch nicht budgetiert werden.

Die Zuführung an das Projekt Stadtpark (neues Projekt für bessere Übersichtlichkeit angelegt) - € 123.000,00 – setzen sich wie folgt zusammen:

GR Beschluss 15.12.2021 € 24.000,00

StR Beschluss 20.01.2022 € 99.000,00

Rechnungen dazu werden 2022 erwartet.

Zuführungen wurden in Summe in Höhe € 820.661,92 (Ergebnis des HHP RA 2021) durchgeführt – siehe Erläuterungen Abweichungen RA 2021 Seite 483 HH 1/981000-729910 operativer HH – die dazugehörigen Einnahmen auf den jeweiligen Projekten sind im händischen HHP RA 2021 Seite 35 ersichtlich. Diese Zuführungen werden in gleicher Höhe im operativen HH und in den Projekten verbucht – Verrechnung 0,00!

Die anl. des RA 2021 durchgeführten Zuführungen vom operativen HH an den investiven HH können mit dem NTR-VA 2022 innerhalb des investiven HH geändert werden.

? 1,5 Mio Zuführungen – woher stammt dieser Betrag?

Zu 2. **Nettoergebnis:** siehe Vorbericht RA 2021 Seite 13:

NTR-VA 2021: € 46.700,00

VA 2022: € 111.500,00

RA 2021: € 574.471,00

Erklärung:

Im Nettoergebnis ist unter anderem auch die jährliche Abschreibung und Auflösungen und Dotierungen von Rückstellungen enthalten.

Die Abschreibung ändert sich auch mit tatsächlichen „in Betriebnahmen“ von Investitionen. Dies wird im VA zu den, zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Informationen angenommen, im RA nach den tatsächlichen Fertigstellungen verbucht.

MVAG 2112 Erträge aus Ertragsanteilen Mehreinnahmen 2/925000+859400 - € 447.384,09 – im VA lt. Blatt und Info der NÖLR budgetiert, tatsächlich mehr eingenommen

MVAG 2121 Transfers von Ländern Covid 19 Unterstützungspaket 2/947000+861000 – € 102.172,38 - im VA/NVA nicht bekannt

Ertragsanteile 56.000,00 – wenn dieser Betrag aus dem Vorbericht RA 2021 stammt, wurden die Summen VA 2022 und RA 2021 verglichen, aber es müssen die Summen NTR-VA 2021 mit RA 2021 verglichen werden! – ergibt damit Differenz siehe oben MVAG 2112

Die geringeren Ausgaben für Investitionen im Projekt Straßenbau/Straßenbeleuchtung haben auf das Nettoergebnis keinen Einfluss (erst nach einer Fertigstellung als Abschreibung). Diese Minderausgaben im Jahr 2021 werden mit dem NTR-VA 2022 im Investitions-NW wieder berücksichtigt.

Wenn noch Unklarheiten – bitte melden!

Liebe Grüße
Monika

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben am 16.03.2022 eine einstimmige Empfehlung abgegeben.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2021, inklusive aller Beilagen, inkl. Bilanz der Fa. PKomm für das Jahr 2020 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Dr. Grosskopf, GR Strombach, GR Holzer, GR DI Schoder,

Enthaltungen: GR Fahrner, GR Renner

Wortmeldungen: GR Dr. Grosskopf (Stellungnahme liegt dem Protokoll bei), StR Auer, GR Fahrner, StR Naber MA MSc, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 6 - Versicherungen (Hr. StR Naber MA MSc /Fr. Mag. Mitrovic, Fr. Hajek)

Sachverhalt:

Mail von Stadtamtsdirektorin Fr. Hajek am 22.02.2022:

Aufgrund der Präsentation bei der Bürgermeisterkonferenz hat unser Bürgermeister den Kontakt mit Hrn. Voith hergestellt und mich ersucht, einen Termin zu diesem Thema zu vereinbaren.

Der Termin hat gestern stattgefunden und es wäre vom Ausschuss zu entscheiden, ob und welche Produkte wir als Stadtgemeinde Pressbaum in Anspruch nehmen möchten.

- Versicherungsabschlüsse (Haftpflicht, Strafrecht, Cyber)
- Möchten wir eine Überprüfung unserer gesamten Versicherungspolizen (Vorlage der unserer Unterlagen dafür notwendig) oder vertrauen wir weiterhin auf unseren Versicherungsmakler Dr. Toifl

Bitte um Behandlung im nächsten Ausschuss Finanzen.

Herzlichen Dank und liebe Grüße

	Andrea Hajek Stadtamtsdirektorin	Parteienverkehr: Montag: 08:00-12:00 Dienstag: 08:00-12:00, 14:00-19:00 Donnerstag: 08:00-12:00 Freitag: 08:00-12:00
	Tel: +43 (0)2233 522 32 77 Mobil: +43 (0)664 88514669 Stadtamt der STADTGEMEINDE PRESSBAUM A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58	www.pressbaum.at

Mail von Hr. Voith, Fa. GrECo International AG am 21.02.2022:

Von: Voith Gernot - GrECo AT <G.Voith@greco.services>

Gesendet: Montag, 21. Februar 2022 16:02

An: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>

Cc: Mitrovic Danijela <Danijela.Mitrovic@pressbaum.gv.at>; Bauer Renate <Renate.Bauer@pressbaum.gv.at>; Glück Michael - GrECo AT <M.Glueck@greco.services>

Betreff: Risikomanagement und -absicherung für Gemeinden - im speziellen Vermögensschadenhaftpflicht-, Strafrechtsschutz- und Cyberversicherung

Sehr geehrte Frau Hajek,

wie im heutigen virtuellen Meeting vereinbart, fasse ich im Anschluss wesentliche Inhalte und den aktuellen Stand unserer bisherigen Gespräche zum Thema „Risikomanagement und -absicherung von Gemeinden - im speziellen Vermögensschadenhaftpflicht-, Strafrechtsschutz- und Cyberversicherung“ für die interne Diskussion im politischen Ausschuss zusammen:

Im Rahmen unserer Präsentation zum Thema D&O-, Strafrechtsschutz- und Cyberversicherung auf der Konferenz der Bürgermeister im Vorjahr hat uns Herr Bürgermeister Schmidl-Haberleitner eingeladen, mit Ihnen gemeinsam die Bedarfe der Risikoabsicherung Ihrer Gemeinde zu evaluieren und Sie folglich im Speziellen im Bereich

- Managerhaftpflichtversicherung (D&O)
- Strafrechtsschutzversicherung
- Cyberversicherung

zu beraten. Wir haben angeboten, als Grundlage weiterer Gespräche bestehenden Versicherungen der Stadtgemeinde Pressbaum zu prüfen, ob und wenn ja in welchem Umfang für die genannten Risiken bereits Versicherungsschutz besteht, um Doppelversicherungen zu vermeiden.

Im heutigen virtuellen Meeting haben wir die Versicherungsbausteine der „GrECo Multiline für Gemeinden“ (Directors & Officers Liability = D&O, Strafrechtsschutz, Vertrauensschadenversicherung) und die Cyberversicherung anhand unseres Produktes „Cybersolid für Kommunen“ erläutert. Wir bieten Ihnen Beratung und auf Ihre Bedarfe zugeschnittene Versicherungslösungen zu diesen Themen. Nach gemeinsamer Risikoevaluierung, Beantwortung der Risikofragen und Festlegung von Art und Umfang der gewünschten Versicherungslösung legen wir ein entsprechendes Konzept vor.

Wie besprochen empfehlen wir als ersten Schritt eine Überprüfung der bestehenden Versicherungslösungen der Stadtgemeinde Pressbaum. Wir haben großes Interesse, Sie als Klienten zu gewinnen und gehen mit diesem ersten Polizzen-Check in Vorleistung – dh diese Dienstleistung ist für Sie kostenfrei. Neben der Prüfung möglicher redundanter Deckungen haben Sie eine zusätzliche sachkundige Einschätzung betreffend Umfang und Kondition der bestehenden Versicherungen. Diese Prüfung ist aber, wie heute besprochen, nicht zwingende Voraussetzung für den Abschluss einer D&O-, Strafrechtsschutz- oder Cyberversicherung!

Für die detaillierte Risikoevaluierung und Beratung zu den Themen Vermögensschaden-, Strafrechtsschutz- und Cyberversicherung würden wir im nächsten Schritt dafür vorgesehene Fragebogen zur Verfügung stellen.

Für die Organisation der Versicherungspolizzen benötigen wir die bereits übermittelte Einsichts- und Offertvollmacht, um die für die Analyse benötigten Unterlagen ohne Aufwand für Sie direkt beim jeweiligen Versicherer einzuholen. Wenn Sie keinen direkten Kontakt mit den Versicherungsunternehmen wünschen, können Sie uns alternativ dazu natürlich auch die betreffenden Polizzen in Kopie zur Verfügung stellen.

Wunschgemäß stellen wir Ihnen die Präsentation der Bürgermeisterkonferenz in Ober-Grafendorf (30.08.2021) zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine zeitnahe Rückmeldung nach Klärung im politischen Ausschuss, ob und wenn ja in welchem Umfang weitere Beratungen durch uns gewünscht und beauftragt werden.

Freundliche Grüße

Gernot Voith

Gernot Voith

Account Manager | GrECo International AG

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Elmargasse 2-4 | A-1190 Wien | g.voith@greco.services | www.greco.services

Telefon: +43 5 04 04 348 | Mobile: +43 664 88 68 0441 | Fax: +43 5 04 04 11 140

HG Wien, FN 249231 t | Firmensitz: Wien | Reg.Nr. 24158374

[LinkedIn](#) | [XING](#) | [Twitter](#) | [Facebook](#)

Auszug aus der Präsentation Bürgermeisterkonferenz 30.08.2021:

GrECo **GrECo MultiLine für Gemeinden**

www.greco.services

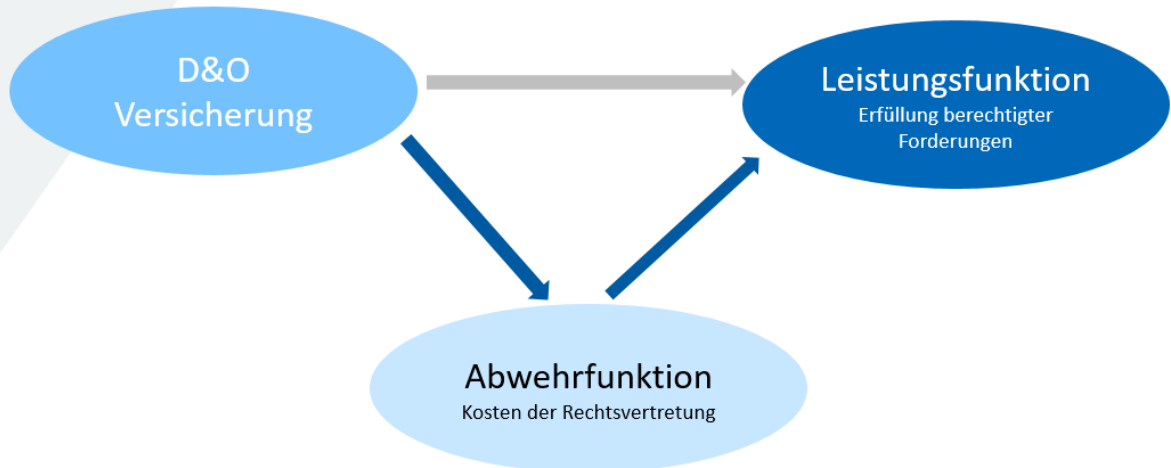
Versicherungsbausteine

Directors & Officers Liability (D&O)	Straf-Rechtsschutz-Versicherung (SRV)	Vertrauensschaden-Versicherung (VSV)
Schützt das Privatvermögen der versicherten Personen durch Leistung bei berechtigten Ansprüchen und Kostenübernahme bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche.	Übernimmt die Kosten gerichtlicher Straf- oder Verwaltungsverfahren.	Bietet der Gemeinde Schutz vor Schäden durch kriminelle oder andere vorsätzliche Handlungen von Organen, Gemeindebediensteten (Mitarbeitern oder Dritten).



D&O - Versicherung für öffentlichen Bereich

Abwehr- und Leistungsfunktion



D&O - Wer ist versichert?

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass **versicherte Personen** wegen einer bei Ausübung der versicherten **Tätigkeit** begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden* in Anspruch genommen werden.

Versicherte Personen im Rahmen der D&O Versicherung für öffentlichen Sektor sind

natürliche Personen in ihrer **gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Tätigkeit**.
Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ortsvorsteher, Mitglieder des Gemeindevorstands, Stadtrates oder Stadtsenates, Mitglieder des Gemeinderates und Amtsleiter, Stadtamtsdirektor oder Magistratsdirektor.

* Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht daraus herleiten.



GrECo – Ihr Partner im kommunalen Risikomanagement

www.greco.services

„Eine Frage hätte ich da noch...“

Das richtige Verhalten als Zeuge und Beschuldigter im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“



Strafrechtsschutz - Versicherung

Seite 9

www.greco.services

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Verwaltungsstrafrechts sowie
- bei Disziplinar- und Standesverfahren wegen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgegenstand der Versicherungsnehmerin bzw. der mitversicherten Unternehmen.

Versicherte Personen

- alle Mitarbeiter und Gemeindebedienstete (inkl. Leiharbeitnehmer, Praktikanten, freie Mitarbeiter)

Ausschlüsse

- beim Vorwurf von Preis- und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat



Strafrechtsschutz - Unverzichtbare Deckungserweiterungen

	Straf-Rechtsschutz nach ARB	Spezial-Straf-Rechtsschutz
Schadeneintritt	Verstoß Theorie, somit keine Deckung für Schadenfälle, deren Ursache vor Vertragsbeginn gesetzt wurden.	Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung; somit unbegrenzte Rückwärtsdeckung für Verstöße vor Vertragsbeginn, sofern Ermittlungen noch nicht laufen.
Ausschlüsse	Vorsatzdelikte, Immaterialgüterrecht, Kartellrecht, Gesellschaftsrecht, Steuer- und Zollrecht, Konkursrecht, Verkehrsrecht, Straftaten gegen Unternehmen gewerbliche Begehung, usw.	Vorsatzdelikte Wettbewerbsrecht manche Anbieter: Verstöße gegen KFG/STVO
Vorsatzdelikte	immer und qualifizierte Vergehen meist generell ausgeschlossen. Deckung bei anderen Vorsatzdelikten im Nachhinein bei Freispruch, sofern kein Ausschluss greift.	Deckung im Vorhinein; Rückzahlungsverpflichtung durch Leistungsempfänger bei rechtskräftiger Verurteilung.
Ermittlungsverfahren	---	versichert
Geltungsbereich	Europa	weltweit
Versicherungssumme	je nach Anbieter bis max. 325.000 EUR	300.000 EUR bis je nach Anbieter mehrere Mio. EUR
Spezielle Zusatzdeckungen	---	Firmenstellungnahme, Zeugenbeistand, Anwaltsreisekosten, Kosten eines selbst beauftragten Sachverständigen, parlamentarischer U-Ausschuss, Taggeld bei U-Haft, usw.



Highlights



Datenschutzverletzung



Cyber-Angriff



Bedienfehler



Internetbetrug

Krisenmanagement

- Sofortschutz, Schadenfestlegung
- Präventive Maßnahmen
- Benachrichtigungspflichten
- Krisenkommunikation

Eigenschaden

- Betriebsunterbrechung
- Wiederherstellungskosten
- Cyber-Erpressung
- Cyber-Diebstahl, -Betrug

Drittschaden

- Cyber-Haftpflicht
- Medien-Haftpflicht
- Strafrechtsschutz
- Vertragsstrafen

Hr. StR Naber hat bei unserem EDV-Beauftragten bezüglich einer Cyberversicherung nachgefragt:

Gesendet: Mittwoch, 16. März 2022 um 01:22 Uhr

Von: "Ing. Erich Baumgartner" <office@jbp.at>

An: ""Markus Naber MA MSc"" <Finanzstadtrat@gmx.at>

Cc: ""GR Susanne Stejskal"" <susanne.stejskal@drei.at>, ""Monika Tschebul"" <Monika.Tschebul@pressbaum.gv.at>, ""Andrea Hajek"" <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>

Betreff: AW: Kurze Frage zu Cyberversicherung

Lieber Markus!

Abgesehen davon, dass ein möglicher Schaden monetär wohl schwer zu beziffern sein würde, ist die Gemeinde Pressbaum dzt. als sehr sicher hinsichtlich der von Dir angesprochenen Punkte zu betrachten.

Sehe das daher genau so kritisch wie Du. ;o)

Eine Datenschutzverletzung durch Mitarbeiter der Gemeinde und externe Auftragsverarbeiter, wie die Gemdat oder mich, ist durch Dienstverträge oder gleichgeartete Vereinbarungen abgesichert.

EDV-technisch ist die Gemeinde sowohl hinsichtlich der EDV-Hardware auf einem zeitgemäßen Stand und durch regelmäßige Software-Updates quasi up-to-date.

Ebenso stellt die externe Anbindung der Außenstellen wie Bauhof, KIGAs und Schulen durch VPN-Lösung von Fortinet und entsprechenden Firewalls, betreut durch die Gemdat, den aktuellsten Stand der Technik dar.

Die eigentliche Gefahr durch Schad-Software besteht am ehesten durch Anwenderfehler, wie z.B. durch Öffnen eines fragwürdigen Email-Anhangs.

Aber auch da ist eine zeitgemäße Antiviren- und Antimalware-Software (dzt. von McAfee) auf jedem Endgerät installiert, die diese Gefahr entsprechend minimiert, um nicht sogar zu sagen, ausschließt.

Eine dahingehende separate Versicherung scheint nach meiner Einschätzung nicht nötig und wäre somit ein unnötiger Kostenaufwand!

Liebe Grüße

Erich

Im Jahr 2018 gab es eine detaillierte Versicherungsanalyse mit diversen Anpassungen der Polizzen in Zusammenarbeit mit GR Fahrner, Mag. Hager und Dr. Toifl und eine entsprechende Überarbeitung der Rechtsschutzversicherung, welche seit diesem Zeitpunkt auch die Elemente der Strafrechtsschutzversicherung enthält.

Die Managerhaftpflichtversicherung wurde im Jahre 2020 nach einem länger andauernden Prozess beschlossen und ist seit November 2020 aufrecht. Somit bestehen derzeit bei der Stadtgemeinde Pressbaum folgende, im Zusammenhang mit dem Angebot der Fa. GrECo International AG, abgeschlossene Versicherungen:

- Managerhaftpflichtversicherung: D&O - Polizze DD246626 bei DUAL Deutschland GmbH gemäß GR Beschluss vom 30.09.2020/Top 23a.
- Strafrechtsschutzversicherung: Bestandteil der Polizze 2221/041013-4 bei der Uniqa Versicherung – Vorideg Rechtsschutz, letzte Anpassung gemäß GR Beschluss vom 21.03.2018/Top 8.
- Cyberversicherung: keine Versicherung vorhanden

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben am 16.02.2022 eine einstimmige Empfehlung abgegeben.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Es wird empfohlen die aufrechten Versicherungen beizubehalten und eine neuerliche Evaluierung in einem geeigneten Abstand von zumindest fünf Jahren vorzunehmen, dies wäre damit im Jahr 2023.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 07 – Entsendung für den Wasserverband und Abwasserverband

In der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Folgende Personen werden für die Entsendung vorgeschlagen:

Als Vorstand aus der Fraktion ÖVP: Ing. Jochen Pintar

Als Mitglied aus der Fraktion SPÖ: Ing. Anton Strombach

GR Ing. Anton Strombach hat in seiner Funktion als Mitglied kein Stimmrecht, daher soll in der heutigen Gemeinderatssitzung GR Ing. Anton Strombach als VorstandStv. von GR Ing. Jochen Pintar beschlossen werden.

Im Zuge dessen, möge der Gemeinderat, GR Ing. Jochen Pintar als Stellvertreter von Hrn. Ing. Anton Strombach für den Wasserverband beschließen.

Bürgermeister Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Entsendung von GR Ing. Anton Strombach als VorstandStv von GR. Ing. Jochen Pintar in den Abwasserverband zustimmen und GR Ing. Jochen Pintar als VorstandStv. von GR Ing. Anton Strombach in den Wasserverband Kleine Tulln zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Beide nehmen die Wahl an.

Zu Top 8 – Neubau FF Haus

Bauführerschaft Neubau Feuerwehrhaus H.E.L.P-Zentrum

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm in Polzer/P. Svoboda):

Von Gesetzes wegen ist die Bauführerschaft für jegliche Bauvorhaben gemäß § 25 NÖBO 2014 vorgegeben. Mit dem Start der Bautätigkeit Neubau Feuerwehrhaus Pressbaum per 28.02.2022 ist diese daher auch für dieses Vorhaben zu besetzen. Mit Honorarangebot vom 18.2.2022 (Beilage 1) bietet die Firma Team-Plan, 3500 Krems die Bauführertätigkeit an. Die Fa. Team-Plan ist bereits als Bestbieter aus der Ausschreibung Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) hervorgegangen und hat sich bisher in dieser Aufgabe sehr bewährt. Um das Bauvorhaben nicht zu verzögern und damit

den Baufortschritt sicherzustellen, wäre die Vergabe an die Fa. Team-Plan zu einem Preis von netto € 4.840,-, brutto € 5.808,- vorzunehmen.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Vzbgm_{in} Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Team-Plan, 3500 Krems zu einem Preis von brutto € 5.808,- nachträglich genehmigen. Der Auftragswert liegt innerhalb der Budgetvorgaben.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: GR DI Schoder

Wortmeldungen: GR Dr. Grosskopf, Vizebgm. Polzer

Mehrheitlich angenommen

- **Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung**

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm in Polzer/P. Svoboda):

Mit Beginn des Bauvorhabens Neubau Feuerwehrhaus Pressbaum per 28.02.2022 ist auch eine entsprechende Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Mit der Markterkundung wurde das Maklerbüro Dr. Rudolf Toifl, Purkersdorf beauftragt. Es wurden die Versicherungen Niederösterreichische Versicherung, UNIQA und Zürich angeschrieben. Die erstgenannte Versicherung hat aufgrund des langen Schriften- und Überprüfungslaufs kein Angebot gestellt, aus den Angeboten der beiden letztgenannten ist die Zürich Versicherung als Bestbieter für die Bauwesenversicherung in Höhe von € 4.829,06 und für die Bauherrenhaftpflichtversicherung in Höhe von € 2.171,72, jeweils inkl. Versicherungssteuer hervorgegangen (Beilagen 2 und 3). Um den Baustart 28.02.2022 nicht zu verzögern, wurde die Dr. Rudolf Toifl GmbH mit Schreiben vom 24.02.2022 (Beilage 4) beauftragt, den Abschluss der beiden Versicherungen vorzunehmen, um Versicherungsschutz sicherzustellen.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Vzbgm_{in} Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Dr. Rudolf Toifl, 3002 Purkersdorf zum Abschluss der Bauherrenhaftpflichtversicherung in Höhe von € 2.171,72 und der Bauwesenversicherung in Höhe von € 4.829,06 jeweils inkl. Versicherungssteuer mit der Zürich Versicherung gemäß Anbot vom 17.02.2022 nachträglich beschließen. Nur so konnte der Baubeginn per 28.02.2022 bei entsprechendem Versicherungsschutz sichergestellt werden. Der Auftragswert für beide Versicherungen liegt innerhalb der Budgetvorgaben.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: GR Ing. Schoder

Wortmeldungen: GR Ing. Schoder,

Mehrheitlich angenommen

- **In der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2022 wurde der Beschluss gefasst, dass die Gewerke 43-01 Türsysteme Holz und LV 73-01 Kunststofffenster und Sonnenschutz mangels ausreichender Angebote auf dem Weg der Direktvergabe erteilt werden.**
 - **Mit dem Gewerk 43-01 Türsysteme Holz wurde die Fa. Obm Objekt-, Bau- und Möbeltischlerei GmbH in 2873 Feistritz in der Höhe von € 23.223,30 netto, € 27.867,96 brutto beauftragt**
 - **Mit dem Gewerk 73-01 Kunststofffenster und Sonnenschutz wurde die Fa. Internorm Bauelemente Services GmbH in 1210 Wien in der Höhe von € 62.750,60 netto, € 75.300,72 brutto beauftragt****Beide Auftragswerte liegen innerhalb der Budget-/Projektvorgaben.**

**Zu Top 09 - Beschaffung eines HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr
Rekawinkel über die BBG**

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Polzer/ P. Svoboda/ S. Schindlecker)

Im Voranschlag 2022 sind unter Position 5/163012-040000 € 220.000,- budgetiert.

Die Bedeckung wird aus dem Rechnungsabschluss 2021 vorgenommen, eine Fremdfinanzierung ist daher nicht notwendig. Das Konkretisierungsangebot findet sich in der Beilage.

Der Ausschuss für Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung und Zivilschutz hat in seiner Sitzung vom 14.3.2022 eine einstimmige positive Empfehlung zur Beschaffung eines HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Rewawinkel über die BBG abgegeben. Bedeckung ist unter 5/163012-040000 gegeben.

Vizebgm. Polzer stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat möge – vorbehaltlich der Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2021 – der Beschaffung des HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Rewawinkel über die BBG zustimmen. Die budgetierten € 220.000 ,-- werden durch die Stadtgemeinde Pressbaum finanziert, die darüber hinausgehenden Kosten werden von der FF Rewawinkel als Eigenanteil übernommen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: Vizebgm. Polzer,

zu Top 10 - Grundabtretungen, Conte Corti-Straße 21, 3021 Pressbaum, Gst.Nr. 245/66, EZ. 1879, KG 01905 (Preßbaum)

Sachverhalt: (vorbereitet StR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Gemäß der Darstellung im Teilungsplan GZ. 1559/COCO vom 16.03.2022, erstellt durch DI Boris Bogensberger, Hahngasse 18/4-5, A-1090 Wien, sind die nachstehenden Trennstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 245/66, EZ.1704, KG 01905) abzutreten:

- **Trennstück Nr. 1 des Grundstücks Nr. 245/66, EZ. 1879, KG 01905 im Gesamtausmaß von 48m².**

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

StR DI Brandstetter stellt den
Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 48m² des Grundstücks Nr. 245/66, EZ. 1879, KG 01905, gemäß dem Teilungsplan GZ. 1559/COCO vom 16.03.2022, erstellt durch DI Boris Bogensberger, Hahngasse 18/4-5, A-1090 Wien, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (245/64, EZ. 1704, KG 01905) beschließen

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

- **Grundabtretung, Kaiserbrunnstraße 3, 3021 Pressbaum, Gst.Nr. 162/59, und Nr.88, KG 01904 (Pfalzau)**

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter und Mag. Stefan Wallner)

Gemäß der Darstellung im Teilungsplan GZ. 3591/21 vom 04.02.2022, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum sind die nachstehenden Trennstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 162/39, EZ.310, KG 01904) abzutreten:

- **Trennstück Nr. 2 des Grundstücks Nr. 162/59, EZ.: 82, KG 01904 im Gesamtausmaß von 104m².**

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Trennstückes Nr. 2 im Ausmaß von 104m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum, gemäß dem Teilungsplan GZ. 3591/21 vom 04.02.2022, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung fand ohne GR Strombach statt.

Zu Top 11 - Änderung örtliches Raumordnungsprogramm: Änderung Bebauungsplan inkl. textlicher Bebauungsbestimmungen

Sachverhalt:

Die Auflage der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes FÄ17 und TB6Ä10 erfolgte vom 26. November 2021 bis 07. Jänner 2022. Es wurden 25 Stellungnahmen abgegeben. Außerdem gab es nicht positive Stellungnahmen seitens des Landes.

Nach eingehenden Beratungen der Stellungnahmen im Bauausschuss wird nun die Beschlussfassung der noch zu klärenden Punkte des Flächenwidmungsplanes verschoben.

In der heutigen Sitzung sollen jene Punkte der Änderung zum Bebauungsplan, Punkt 4, 5 und 6 (siehe Beilage 1-3) und die geplanten Änderungen der Textlichen

Bebauungsvorschriften, die auf Grundlage des bestehenden Flächenwidmungsplanes möglich sind, beschlossen werden.

- Änderungspunkt 4 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form

Behandlung der während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahme von Herrn Alfred Stefan (Parz. 162/86, KG Pfalzau, Kaiserbrunnerstraße 49) zum Änderungspunkt 4 (siehe Beschlussplan)

Neben der Änderung der Bebauungshöhe von Bauklasse I auf Bauklasse I,II besteht der Wunsch, auch die Bebauungsdichte von 40% auf 50% zu erhöhen.

Aufgrund der Lage und der beengten Verhältnisse der Baulandfläche (die Baulandfläche befindet sich zwischen der „Kaiserbrunnerstraße“ und dem Pfalzauerbach mit dem parallel dazu verlaufenden „Grünland-Grüngürtel (Ggü-1)“ und der Grundstücksgröße (rund 470m²) könnte zur besseren Bebaubarkeit im Zuge der Beschlussfassung durch den Gemeinderat auch die Bebauungsdichte auf 50% erhöht werden.

- Änderungspunkt 5 und 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form Änderung der Textlichen Bebauungsvorschriften (Beilage 4): Im Zuge der geplanten Änderung des Bebauungsplanes werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften in einigen Punkten ergänzt bzw. abgeändert und Begrünungsmaßnahmen für Flachdächer, Fassaden und KFZ-Stellplätze bzw. Festlegungen für unversiegelte Flächen vorgesehen. Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung RU1 der NÖ-Landesregierung (RU1-BP-467/021-2021) (Beilage 5) und der Anregungen des Bauausschusses sollen im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses einige kleine Anpassungen erfolgen. Die Neudarstellung der Textlichen Bebauungsvorschriften wurde in den Verordnungstext eingefügt.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Stadtrat Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zum Bebauungsplan beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Bebauungsplan (Änderungspunkt 4 in – gegenüber der zur öffentlichen Auflage - abgeänderten Form und Änderungspunkte 5 und 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) für die Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert. Weiters werden die

Textlichen Bebauungsvorschriften zum Teil in – gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderten Form abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PREB – TB6/Ä10 – 12216 - A) verfasst von DI. Karl SIEGL), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBL. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Abänderung der Textlichen Bebauungsbestimmungen - NEUFASSUNG

1. GRUNDABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- im Teil-Bereich „Rekawinkel“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes):
1.000m²
- im Teil-Bereich „Lastberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes):
800m²
- im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes):
1.000m²
- im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes:
700m²

1.2 In das obige „Mindestausmaß neu geschaffener Bauplätze“ können auch Grundstücks-Teile, welche die Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) aufweisen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² angerechnet werden.

- 1.3 Bestehende Grundstücke im Bauland können auch dann zum Bauplatz erklärt werden, wenn sie eine Größe unter den oben angegebenen Mindestmaßen aufweisen. In diesem Fall sind Änderungen von Grundgrenzen jedoch nur möglich, wenn dadurch keine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgrößen erfolgt.
- 1.4 Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße für die unter 1.2 angeführten Bauplätze bzw. Grundstücke im Bauland, bzw. eine Verringerung von Bauplätzen gemäß 1.1 unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut verursacht wird.

2. GARAGEN und STELLPLÄTZE

2.1 Die Mindestanzahl der zu errichtender Stellplätze pro Wohneinheit wird wie folgt festgelegt:

- a) Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro Wohneinheit
- b) Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
 - für Wohnungen bis 55,0m² Wohnnutzfläche: 1,5 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen von 55,1 bis 90,0 m² Wohnnutzfläche: 1,7 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen ab 90,1 m² Wohnnutzfläche: 2,0 Stellplätze pro Wohnung

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

2.2 Garagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der damit entstehende „Garagenvorplatz“ darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Wird keine Garage errichtet, sind PKW-Stellplätze direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, die ebenfalls nicht eingefriedet werden dürfen.

Wenn es die Geländebeschaffenheit gemäß §51 Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. und der Baubestand erfordert, sind Garagen im vorderen Bauwich mit einem Mindestabstand von 1,0m von der Straßenfluchtlinie zulässig. In diesem Fall sind die Garagen an eine seitliche Grundgrenze anzubauen und es ist an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

Wenn aufgrund der Situierung der Garage die Errichtung des nicht eingefriedeten „Garagenvorplatzes“ nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ist ebenfalls an einer

anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

- 2.3 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen und Mobilheime nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtung.
- 2.4 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im „vorderen Bauwich“ dürfen diese nicht höher als 3m sein.

3. SONDERREGELUNG FÜR DIE ZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE UND FÜR DIE ANZAHL DER HAUPTGEBÄUDE PRO BAUPLATZ

- 3.1 In Bereichen, für die der Bebauungsplan die Bebauungsdichte „MBF“ (Maximal bebaubare Fläche) vorsieht, ist die maximal bebaubare Fläche wie folgt zu ermitteln:

MBF = $150\text{m}^2 + 4\%$ jenes Teiles des Bauplatzes, der gemäß Bebauungsplan in der Festlegung "MBF" liegt. Dabei sind Grundstücksteile, die in der Widmungsart "Grünland-Grüngürtel (Ggü)" mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) liegen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m^2 der Berechnungsbasis zur Ermittlung des "4%-Anteils" zuzuschlagen.

- 3.2 Auf Bauplätzen bis 1.000m^2 sind zusätzlich zu der so ermittelten „Maximal bebaubaren Fläche“ Nebengebäude im Gesamtflächenausmaß von bis zu 100m^2 zulässig. Auf größeren Bauplätzen ($>1.000\text{m}^2$) darf die Größe der Nebengebäude die maximal zulässige Größe von auf diesen Bauplätzen zulässigen Hauptgebäuden nicht überschreiten.
- 3.3 Im „Bauland - Wohngebiet (BW)“ mit dem Zusatz „max. 2WE/Grundstück“ darf bis zu einer Bauplatzgröße von 1.000m^2 auch bei der Errichtung von zwei Wohneinheiten, nur ein Hauptgebäude pro Bauplatz errichtet werden.

4. EINFRIEDUNGEN, EINFahrTEN UND SERVITUTSZUFahrTEN

- 4.1 Die Einfriedung der Vorgärten gegen die Verkehrsfläche darf eine Gesamthöhe von 2,0m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein massiver Sockel mit einer Mindesthöhe von 30cm und einer max. Höhe von 130cm herzustellen.

4.2 Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe:Breite) darf der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,8m erreichen.

4.3 Eine geschlossene Ausführung der Einfriedung in Form einer Mauer oberhalb des Sockels ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen aus Schallschutzgründen entlang der Bundes- und Landesstraßen sowie gegen die Westbahn und Einfriedungen in der „geschlossenen“ Bebauungsweise.

4.4 Ein- und Ausfahrten

Die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrten darf bei einem Grundstück, gemessen an der Straßenfluchtlinie, maximal **8m** betragen.

Ausgenommen von dieser Festlegung ist der Standort der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Parzelle 157/37 (KG. Pressbaum).

4.5 Erschließung von Bauplätzen über ein Fahr- und Leitungsrecht

Über eine Servitutzufahrt (Fahr- und Leitungsrecht) dürfen maximal vier Bauplätze erschlossen werden. Über Servitutzufahrt mit einer Mindestbreite von 8,0m können auch mehr als vier Bauplätze erschlossen werden.

5. ANTENNEN

5.1 Antennen (Fernseh- und Parabolantennen,...) und Masten auf oder an Dachflächen bzw. auf oder an Gebäuden dürfen diese nicht mehr als 2m überragen.

6. SCHUTZZONEN

6.1 Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen „Schutzzonen“ gelten die in der NÖ Bauordnung 2014 idgF. und dem NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. festgelegten Bestimmungen für „Schutzzonen“.

6.2 Der Abbruch von „Schutzzonen“-Objekten ist unter Berücksichtigung des §31 Abs.8 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. verboten.

6.3 Entspricht die äußere Gestaltung eines „Schutzzone“-Objektes im Wesentlichen der ursprünglichen Bautradition, so sind bei Zu- und Umbauten zumindest folgende charakteristische optische Merkmale der Fassade zu erhalten, wiederherzustellen oder entsprechend ihrem ursprünglichen optischen Erscheinungsbild zu ersetzen:

- * Fensterabstände und –umrahmungen;
- * Größe und Proportion und Teilung der Fenster, Türen und Tore;
- * Fassadenteilung, -gliederung und –struktur

Historisch, optisch besonders wirksame und baukünstlerisch bedeutsame Merkmale (wie Holzveranden oder Holzverzierungen) sind in ihrem Charakter zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

6.4 Für die nach außen wirksame Gestaltung eines „Schutzzone“-Objektes sind Materialien, Formen und Farben zu verwenden, die in ihrer optischen Wirkung dem ursprünglichen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen. Das gilt sowohl für alle Gebäudefronten und für das Dach als auch für untergeordnete Bauteile und Elemente (Balkone, Kamine, Treppen, Fensterrahmen- und -sprossen, Verkleidungen, Dachrinnen, u.dgl.).

6.5 Die konkrete Umsetzung im Sinne der vorherigen Absätze 6.3 und 6.4 hat sich an der „Schutzzone-Dokumentation“, die Bestandteil dieser Bebauungsvorschriften ist, zu orientieren.

6.6 Die harmonische Gestaltung im Sinne des §56 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. bei baubehördlichen Genehmigungsverfahren ist in den „Schutzzone“ besonders zu überprüfen.

7. BAUFLUCHTLINIEN

7.1. Im hinteren und seitlichen Bauwuch ist die Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Grundrissfläche von 50m² zulässig.

7.2. In der offenen und gekuppelten Bebauungsweise ist, **sofern nicht anders im Bebauungsplan eingetragen**, für Hauptgebäude ein vorderer Bauwuch von 3m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten.

8. NIVEAU DES BAUPLATZES

8.1 Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. als Ausgleich geringfügiger Unebenheiten im generell bestehenden Geländeverlauf,
- b. als Niveauveränderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwich bis zu einer Breite von 6m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen und einer max. Höhe von 1,8m,
- c. als Anschüttungen auf den übrigen Flächen, wobei diese an keinem Punkt mehr als 1,0m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen,
- d. als Anschüttungen mit senkrechten Stützmauern mit geschlossener Oberfläche an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen heran, wobei die Stützmauer an keinem Punkt mehr als 1,8m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen. Die Anschüttungen selbst dürfen max. 1,0m betragen
- e. als Anschüttungen mit geneigtem Böschungswinkel an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis 1,0m heran und einer maximalen Neigung von 2:4 (H:B)
- f. Steinwürfe dürfen höchstens 75° steil sein. Der Fuß eines Steinwurfs muss mindestens 1,0m von der Grundgrenze entfernt sein und dürfen samt Anschüttung höchstens 1,0m hoch sein.

9. BEGRÜNTE DÄCHER, FASSADEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

9.1 Begrünte Dächer

9.1.1. Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Bauwerken mit Flachdächern (Dachneigung <7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen, die für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen genutzt werden.

25% der Gesamtdachfläche von Hauptgebäuden darf als Dachterrasse ausgebildet werden. Ausgenommen von der Berechnung sind Wintergärten mit Glasdeckung.

9.1.2. Begrünung von Dächern bei bestehenden Gebäuden:

Ist bei einem Bestandsgebäude, ausgenommen Gebäude im seitlichen und hinteren Bauwich, die maximal zulässige Gebäudehöhe bereits ausgeschöpft, darf bei der Errichtung der Dachbegrünung die festgelegte höchstzulässige Gebäudehöhe um das erforderliche Ausmaß der Konstruktionshöhe, jedoch nicht mehr als **1 Meter**, überschritten werden, wobei die Belichtung von bestehenden, bewilligten

Hauptfenstern bzw. von Hauptfenstern zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden darf.

9.2 Begrünte Fassaden

9.2.1. Alternativ zu begrünten Dachflächen können bei Neu- und Zubauten von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Bauplatz zumindest **20%** der Fassadenfläche jedes Gebäudes begrünt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind ortsbildprägende Gebäudefronten in Schutzzonen.

9.2.2. Die zu begrünende Fläche darf auf mehrere Teilflächen an der Fassade aufgeteilt werden. Eine einzelne Begrünungsfläche ist jedoch nur dann anrechenbar, wenn sie 5% der Fassadenfläche nicht unterschreitet.

9.2.3. Fensterflächen dürfen nicht zur Fassadenbegrünungsfläche gemäß Punkt 9.2.1. gerechnet werden.

9.2.4. Die Begrünung der Fassaden kann sowohl durch eine bodengebundene als auch durch eine wandgebundene Begrünung erfolgen und ist automatisch zu bewässern.

9.2.5. Fassadenbegrünungen sind nach den gültigen Regeln der Technik auszuführen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen.

9.2.6. Bei Bauwerken ab der Gebäudeklasse 3 ist ein brandschutztechnisches Gutachten zur Fassadenbegrünung vorzulegen.

9.3 Begrünte KFZ-Stellplätze

9.3.1. Bei der Errichtung und Umgestaltung von KFZ-Stellplätzen muss zwischen den Stellplatzflächen und den Fahrgassen bzw. den Grundstücksein- und Ausfahrten eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind sickerfähige Oberflächen herzustellen.

9.3.2. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei

einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze 1 Baum

9 bis 12 Stellplätze 2 Bäume

13 bis 17 Stellplätze ... 3 Bäume

... für jede weiteren 4 Stellplätze ist für jede volle und angefangene Einheit ein weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

10. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN (*keine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht*)

10.1. Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt.

10.2. Pro Bauplatz müssen zumindest **50%** der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes begrünt (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, ...) werden. Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten.

10.3. Das Ausmaß von eventuell begrüntem Dachflächen (Flachdächer und Steildächer) mit einer zumindest 20cm starken Substratschicht kann auf das zulässige Ausmaß der versiegelbaren Fläche des Bauplatzes angerechnet werden.

10.4. Ist bei vor dem 01.01.2022 baubehördlich bewilligten Gebäuden ein Zu- oder Umbau geplant und kann das Ausmaß der unter Punkt 10.2 vorgegebenen unversiegelten Fläche aufgrund der bereits konsensgemäß bestehenden versiegelten Flächen nicht erreicht werden, so ist für jeweils angefangene 50 m², welche dieses Ausmaß überschreiten, 1 Baum gemäß Punkt 9.3.2 zu pflanzen, durch welchen eine Beschattung der versiegelten Fläche gewährleistet wird.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltungen: Fraktion WIR

**Wortmeldungen: StR Auer, GR Fahrner, Bgm. Schmidl-Haberleitner,
Mehrheitlich angenommen**

Zu Top 12 - Nutzungsvereinbarung mit der Raiffeisenbank Wienerwald eGen
Sachverhalt:

Mit e- Mail vom 15.10.2021 hat Herr Ing. Mag. (FH) Leopold Eigner die Stadtgemeinde Pressbaum um einen Zusatz zum Abtretungsvertrag ersucht:
„Dem Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes wird - für längstens 5 Jahre ab Rechtskraft des Grundteilungsbescheides - die unentgeltliche Nutzung der abzutretenden Flächen gewährt. Die Räumung der Grundfläche darf während dieses Zeitraumes aufgeschoben werden bzw. entfällt - bei einer Bauführung in diesem Zeitraum - in Folge die Verpflichtung der Gehsteigwiederherstellung.“

Folgende Nutzungsvereinbarung wurde vorbereitet:

**Nutzungsvereinbarung über die abgetretenen Grundflächen
i.V.m. Abtretungsvertrag vom 15.12.2021**

abgeschlossen zwischen:

1. Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m), Hauptstraße 62, Pressbaum 3021 als Nutzungsnehmer einerseits,
2. der **Stadtgemeinde Pressbaum** als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum als Nutzungsgeber andererseits,

wie folgt:

Präambel

Die Raiffeisenbank Wienerwald eGen wurde mit Bescheid AZ TEI- 0023/2021 vom 04.11.2021 verpflichtet, die im Teilungsplan des Dipl. Ing. Dominik Mesner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, GZ 41729 vom 16.08.2021, bezeichneten Trennstücke 2, 3, 4 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten.

Mit Abtretungsvertrag vom 15.12.2021 wurde die kostenlose Abtretung von Trennstück 1 vereinbart.

Mit dieser Vereinbarung kommen die vertragschließenden Parteien überein, dass der Raiffeisenbank Wienerwald eGen für längstens 5 Jahre ab Rechtskraft des Teilungsbescheides AZ TEI-0023/2021 vom 04.11.2021 für die Trennstücke 2, 3, 4 und für längstens 5 Jahre ab Unterzeichnung des Abtretungsvertrages vom 15.12.2021 für Trennstück 1 die unentgeltliche Nutzung der abgetretenen Flächen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt werden, gewährt wird.

Die Räumung der Grundflächen wird während dieses Zeitraumes aufgeschoben. Die Kosten einer allfälligen Gehsteigwiederherstellung trägt die Stadtgemeinde Pressbaum.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die im Teilungsplan des Dipl. Ing. Dominik Mesner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, GZ 41729 vom 16.08.2021, bezeichneten Trennstücke 1, 2, 3 und 4 wie folgt:

Das mit der **Ziffer 1** bezeichnete, 23 m² große Trennstück des Grundstückes .628, eingetragen in der der Raiffeisenbank Wienerwald eGen zur Gänze gehörigen Liegenschaft **EZ 877 KG 01905 Pressbaum**,

das mit der **Ziffer 2** bezeichnete, 3 m² große Trennstück des Grundstückes .22/1, eingetragen in der der Raiffeisenbank Wienerwald eGen zur Gänze gehörigen Liegenschaft **EZ 1645 KG 01905 Pressbaum**,

das mit der **Ziffer 3** bezeichnete, 21 m² große Trennstück des Grundstückes 137/1, eingetragen in der der Raiffeisenbank Wienerwald eGen zur Gänze gehörigen Liegenschaft **EZ 538 KG 01905 Pressbaum**,

das mit der **Ziffer 4** bezeichnete, 4 m² große Trennstück des Grundstückes .464, eingetragen in der der Raiffeisenbank Wienerwald eGen zur Gänze gehörigen Liegenschaft **EZ 538 KG 01905 Pressbaum**

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 877

BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 550/2005

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

.628 GST-Fläche 868

Bauf.(10) 370

Sonst(50) 498 Hauptstraße 62

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Raiffeisenbank Wienerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

ADR: Hauptstr. 62, Pressbaum 3021

a 1618/1933 Kaufvertrag 1933-06-17 Eigentumsrecht

c 963/1976 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 GBG

d 834/1994 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 GBG

e 550/2005 Namensänderung

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 07.09.2021

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 1645

BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1015/2014

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

.22/1 GST-Fläche * 577

Bauf.(10) 102

Sonst(40) 475 Hauptstraße 64

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

***** A2 *****

1 a 1220/1967 Realrecht des Fahrweges und Fußsteiges über Gst .22/2 für Gst

.22/1

***** B *****

10 ANTEIL: 1/1

Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m)

ADR: Hauptstraße 62, Pressbaum 3021

a 1015/2014 IM RANG 853/2014 Kaufvertrag 2014-04-24 Eigentumsrecht

b 1015/2014 Zusammenziehung der Anteile

***** C *****

1 a 1220/1967

DIENSTBARKEIT der Wasserleitung, des Wasserbezuges sowie

des Haltens eines eigenen Zählers gem Abs V

Schenkungsvertrag 1964-06-25 für Gst .22/2

2 a 1220/1967

DIENSTBARKEIT des Fahrweges und Fußsteiges über Gst .22/1

gem Abs VI Schenkungsvertrag 1964-06-25 für Gst .22/2

10 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 07.09.2021

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 538

BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1014/2014

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

137/1 GST-Fläche * 97

Bauf.(10) 30

Gärten(10) 67

.464 GST-Fläche * 35

Bauf.(10) 27

Bauf.(20) 3

Sonst(10) 5

GESAMTFLÄCHE 132

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m)

ADR: Hauptstraße 62, Pressbaum 3021

d 1014/2014 IM RANG 853/2014 Kaufvertrag 2014-04-24 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1014/2014

WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT gem. Pkt. Neuntens Kaufvertrag

2014-04-24 für Peter Esletzbichler geb 1942-04-12

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 07.09.2021

2. Zustimmung

Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung, dass der Nutzungsnehmer die Trennstücke 1, 2, 3, 4 befristet benützen darf.

3. Nutzung

Der Nutzungsnehmer hat die Trennstücke 1, 2, 3, 4 so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Er hat diesbezüglichen Anordnungen der Stadtgemeinde Pressbaum unverzüglich Folge zu leisten. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsnehmer eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsnehmer zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung des Nutzungsnehmers die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsnehmer nicht innerhalb angemessener Frist die von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgezeigten Mängel, so ist die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt, auf Kosten des Nutzungsnehmers eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsnehmers die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Pressbaum auch ohne vorherige Information des Nutzungsnehmers berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsnehmers durchführen zu lassen.

4. Vertragsdauer

Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis längstens 5 Jahre ab Rechtskraft des Teilungsbescheides AZ TEI-0023/2021 vom 04.11.2021 für die Trennstücke 2, 3,

4 und für längstens 5 Jahre ab Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für Trennstück 1 und auf Widerruf durch die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt, sofern die abgetretenen Flächen zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt werden.

Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsnehmer die abgetretenen Flächen frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von Bauwerken, Gehölzen und Materialien zu übergeben.

5. Benutzungsentgelt

Die Benützung erfolgt unentgeltlich.

6. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaften über.

Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, dem Nutzungsnehmer werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Allfällige sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Nutzungsnehmer. Der Nutzungsnehmer hält die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Ausschuss STADTPLANUNG, BAU, ENTWICKLUNG, ZUZUG, WOHNEN und ORTSBILD hat in seiner Sitzung vom 15.02.2022 eine positive Empfehlung zum Abschluss der vorliegenden Nutzungsvereinbarung abgegeben.

StR DI Brandstetter stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit der Raiffeisenbank Wienerwald eGen beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Herzog statt

**Zu Top 14 – Verlängerung der Winterdienstverträge für die Lose Nr. 1 – Nr. 4
(vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/ Mag. Hager):**

Sachverhalt:

Gemäß der letzten Ausschreibung des Herrn BM DI Denk im Jahr 2019 laufen die aktuellen Winterdienstverträge für die großen Lose wie folgt noch bis 29. April 2022:

Los Nr. 1 + 2: Bau & Erdbewegung Braunias e. U., 3012 Wolfgraben

Los Nr. 3: Gartenservice Peter Rasch, 3013 Pressbaum

Los Nr. 4: R & L Entsorgungsservice GmbH, 3033 Klausen-Leopoldsdorf

Dann würde es bei Zufriedenheit für die Stadtgemeinde Pressbaum gemäß Punkt B.11. der Ausschreibungsunterlagen („Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag für 2 weitere Winterdienstsaisons zu verlängern.“) die Möglichkeit geben, den bestehenden Auftrag jeweils für 2 weitere Winterdienstsaisons (also bis April 2024) zu verlängern. Die Gemeindeverwaltung würde diese Vorgehensweise auch empfehlen.

In der Sitzung des zuständigen Ausschusses vom 7. September 2021 wurde folgende Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben:

„Einstimmige Empfehlung des Ausschusses zur Verlängerung der Verträge“

Bedeckung: VA 2022 unter: 1/612000-728000 Winterdienst

VA 2023 + VA 2024 zum gegebenen Zeitpunkt noch zu budgetieren

Vizebürgermeister Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die, gemäß Punkt B.11. der Ausschreibung des Hr. BM DI Denk aus dem Jahr 2019 bestehende, Möglichkeit, den jeweiligen Auftrag für 2 weitere Winterdienstsaisons zu verlängern, in Anspruch nehmen und die Verträge bezüglich Winterdienst mit der Firma Bau & Erdbewegung Braunias e. U. für die Lose Nr. 1 + Nr. 2, mit der Firma Gartenservice Peter Rasch für das Los Nr. 3 und der Firma R & L Entsorgungsservice GmbH für das Los Nr. 4 um jeweils zwei Jahre – sohin bis April 2024 - verlängern.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Ing. Woletz, Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vizebgm.

Sigmund, GR Hebenstreit,

Zu Top 15 – Vereinbarung Lichtpunkte Sieghartskirchen (vorbereitet von A.Hajek)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat im September 2019 Lichtpunkte auf LED umgerüstet. Dabei wurde festgestellt, dass neun Lichtpunkte im Bereich der Tirolersiedlung/In der Au, welche auf dem Gemeindegebiet von Pressbaum liegen Sieghartskirchen verrechnet werden.

Dazu wurde eine Vereinbarung mit Sieghartskirchen ausverhandelt und im Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen bereits beschlossen.

Bedeckung: 1/850000-403000

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung beschließen:

VEREINBARUNG

zur Kostenübernahme von Lichtpunkten auf Privatgrund
bzw. Beleuchtung von Privatgrund

gem. Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Sieghartskirchen vom 6.9.2018 TOP 6 und der mit der EVN AG abgeschlossenen Zusatzvereinbarung-Nr. AG-3-10042-86 zum Lichtservice-Übereinkommen L-B.06-102 vom 1.7.2016.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die obengenannte Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommen regelt:

- a) Betreuungsentgelt:

Dieses beträgt für **Lichtpunkte mit konventioneller Lampentechnik € 78,--** je Lichtpunkt (exkl. Ust.) und
für **Lichtpunkte mit LED-Lampentechnik € 55,--** je Lichtpunkt (exkl. Ust.).
Die genannten Nettobeträge sind Jahresbeiträge.

Die folgenden Jahre werden nach dem von der EVN Energievertreib GmbH & Co KG bekannt gegebenen Betreuungsentgelt verrechnet.

- b) Vertragsdauer:

Im Zeitraum vom 1.7.2016 bis 31.12.2018 erfolgen keine Preisanpassungen gem. der vertraglich vereinbarten Preisanpassungsklausel.
Die nächste indexbedingte Preisänderung erfolgt somit frühestens zum 1.1.2019.

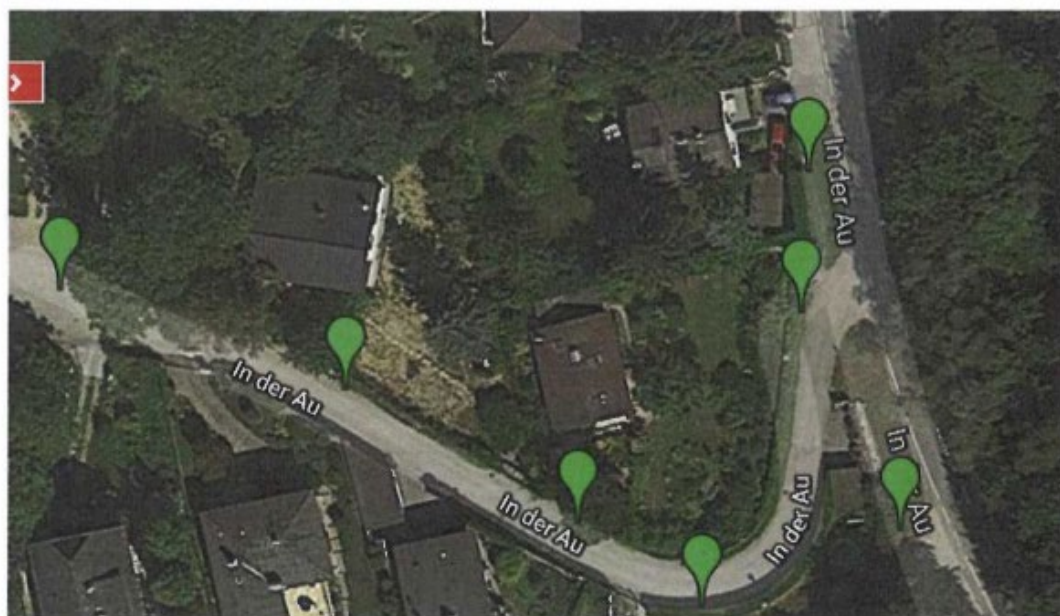
2. Der obengenannte Gemeinderatsbeschluss regelt die Weiterverrechnung von Lichtpunkten, welche auf öffentlichen / privaten Grund stehen und im überwiegenden Maße oder ausschließlich Privatgrund beleuchten, in solcher Höhe je Lichtpunkt, wie sie seitens der EVN AG der Marktgemeinde Sieghartskirchen vorgeschrieben werden.

Da die Marktgemeinde Sieghartskirchen im Bereich der Straßenbeleuchtung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird auch der Bruttobetrag je Lichtpunkt mit 0 % Ust. vorgeschrieben.

II. Besondere Bestimmungen

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat im September 2019 Lichtpunkte auf LED umgerüstet. Dabei wurde festgestellt, dass neun Lichtpunkte im Bereich der Tirolersiedlung / In der Au, welche auf dem Gemeindegebiet von Pressbaum liegen Sieghartskirchen verrechnet werden.

Es dürfte sich dabei um die Leuchtstellen 10 bis 18 handeln:



Gemeinderatssitzung 2022-03-30 – öffentlicher Teil

Es wird für diese neun Lichtpunkte das Betreuungsentgelt für Lichtpunkte mit LED-Lampentechnik vorgeschrieben, für den Zeitraum

2018: 9 x € 66,00
2019: 9 x € 35,35 für 1. Halbjahr
2019: 9 x € 34,46 für 2. Halbjahr
2020: 9 x € 68,93
2021: 9 x € 71,96

inklusive der Ust. in der jeweiligen vom Gesetzgeber vorgegebenen Höhe.

Als Vertreter für
die Stadtgemeinde Pressbaum

Als Vertreter für
die Marktgemeinde Sieghartskirchen



Siegh, am 27. 1. 2022

Vermerk über die Selbstberechnung:
Gebührenbetrag € 19,43
Datum d. Selbstb. 4. 1. 2022
U Bestandsgeber wie oben.

Seite 3 von 3

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Zu Top 16 – Grünraumgestaltung

Sachverhalt (vorbereitet GR Christine Leininger/Elisabeth Wiesböck)

Im letzten Umweltausschuss wurde beschlossen, dass vor dem Amtshaus ein Musterbeet von einer Gärtnerei anlegen lassen, welches die Pressbaumerinnen und Pressbaumer dazu anregen soll eine der grünen Inseln selbst zu bepflanzen und ihren grünen Daumen zu betätigen. GR Leininger hat mehrere Firmen mit der Bitte eines Angebots angeschrieben, so die Firma Malecek, Hameter, Paula Polak, Wildeblumen, Starkl und Praskac. Die Firma Starkl stellte das günstigste Anbot. Des Weiteren wurde ergänzend dazu ein Anbot für 3 Bäume, 2 davon als Schattenspender vor den Wintergärten Post und Bürgerservice und einen vor der Volksschule neben Pueblo eingeholt. Die Umsetzung der Bäume ist jedoch aus Kostengründen momentan nicht möglich. Weiters wurden Samen für eine kleine Blumenwiese beim Haitzawinkler Tunnel (jetzt Erde) angeboten. Durch die Umsetzung des Musterbeets vor dem Rathaus würde der Wirtschaftshof entlastet werden, würde aber gebeten werden, die Grasnarbe vor dem Rathaus zu entfernen und dem Boden etwas Sand beizufügen. Für die Umsetzung dieses Projekts ist jedoch vorab eine Übertragung des Budgets von 1/815-006 auf 1/363-728 notwendig.

STARKL
Der starke Gärtner.

Anton Starkl GesmbH
Gärtnerstraße 4
3430 Frauenhofen/Tulln
Tel.: 0043-2272-642 42
office.tulln@starkl.at
www.starkl.at

Firmenbuch-Nr. FN98053x
UID-Nr.: ATU20247702

Anton Starkl GesmbH • Gärtnerstraße 4 • 3430 Frauenhofen/Tulln

Marktgemeinde Pressbaum
Frau Christine Leininger
Hauptstraße 5B
3021 Pressbaum

Kontakt:
02233/522 32-0
gemeinde@pressbaum.gv.at

Kundennummer:
23233
Kunden-UID-Nr.:

Angebotsnummer:
16182

Sachbearbeiter:
Jürgen Meier

E-Mail:
juergen.meier@starkl.at
Telefon

Angebot

16182

vom 16.02.2022

Projekt-Nr.: 71
Begründung FJ 2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Frau Leininger!

Auf Grund Ihres mails habe ich unser Angebot angepasst und kann Ihnen nun Folgendes anbieten:

Pos.	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
1.	PFLANZEN				
1.1.	Grünflächen vor dem Rathaus				
1.1.1.	Staudenbeet ca. 40m2				
1.1.1.1	Calamagrostis acutifolia 'Overdam' Reitgras P 1	4	St.	5,21	20,84 (2)
1.1.1.2	Panicum virgatum 'Northwind' Riesen-Rutenhirse P 1	4	St.	5,21	20,84 (2)
1.1.1.3	Achillea filip. 'Coronation Gold' Schafgarbe P 0,5	8	St.	4,42	35,36 (2)
Übertrag: 77,04 EUR					

RB Tulln IBANAT97 3288 0000 0004 9130 BIC: RLNWATW1880
EG Pflanzenpass AT-N 1279 ARA LizNr.: 1845 Gerichtsstand ist Tulln
DIE WARE BLEIBT BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG UNSER EIGENTUM

Pos.	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
Übertrag: 77,04 EUR					
1.1.1.4	Perovskia abrotanoides Blauraute, Silberbusch Str Co	6	St.	12,38	74,28 (2)
1.1.1.5	Caryopteris clandonensis 'Blauer Spatz' Bartblume Str Co 3 l	3	St.	14,15	42,45 (2)
1.1.1.6	Phlomis russeliana P 1	4	St.	5,21	20,84 (2)
1.1.1.7	Sedum telephium 'Herbstfreude' P 1	10	St.	5,21	52,10 (2)
1.1.1.8	Verbascum bombyciferum Seidige Königskerze Tb	4	St.	3,62	14,48 (2)
1.1.1.9	Stachys byzantina Wollziest, silbrige Belaubung Tb	14	St.	3,18	44,52 (2)
1.1.1.10	Aster amellus 'Sternkugel' Berg-Aster P 1	14	St.	5,21	72,94 (2)
1.1.1.11	Aster linosyris Gold-Aster P 1	14	St.	5,21	72,94 (2)
1.1.1.12	Anthemis tinctoria Färberkamille P 1 Als Ersatz für Euphorbia epithymoides	14	St.	5,21	72,94 (2)
1.1.1.13	Gaura lindheimeri P 1	8	St.	5,21	41,68 (2)
1.1.1.14	Knautia macedonica P 0,5	14	St.	4,42	61,88 (2)
Übertrag: 648,09 EUR					

RB Tulln IBAN:AT97 3288 0000 0004 9130 BIC: RLNWAT1880
 EG Pflanzenpass AT-N 1279 ARA LizNr.: 1845 Gerichtsstand ist Tulln
 DIE WARE BLEIBT BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG UNSER EIGENTUM

Pos.	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
Übertrag: 648,09 EUR					
1.1.1.15	Veronica 'Knallblau' Ehrenpreis P 0,5	14	St.	3,62	50,68 (2)
1.1.1.16	Linum perenne P 0,5	10	St.	3,18	31,80 (2)
1.1.1.17	Dianthus carthusianorum P 1	8	St.	5,21	41,68 (2)
1.1.1.18	Aquilegia vulgaris Heimische Akelei P 1	10	St.	5,21	52,10 (2)
1.1.1.19	Linum flavum 'Compactum' P 0,5 Als Ersatzpflanze für Scabiosa ochroleuca	8	St.	3,44	27,52 (2)
1.1.1.20	Anemone sylvestris Waldanemone P 0,5	20	St.	3,62	72,40 (2)
1.1.1.21	Calamintha nepeta 'Triumphator' Bergminze P 1	24	St.	4,42	106,08 (2)
1.1.1.22	Euphorbia cyparissias 'Fens Ruby' P 0,5	20	St.	4,42	88,40 (2)
1.1.1.23	Geranium renardii P 0,5	24	St.	4,42	106,08 (2)
1.1.1.24	Alchemilla epipsila Frauenmantel P 0,5	24	St.	4,86	116,64 (2)
1.1.1.25	Hieracium pilosella P 0,5	24	St.	2,38	57,12 (2)
Übertrag: 1.398,59 EUR					

RB Tulln IBAN:AT97 3288 0000 0004 9130 BIC:RLNWAT1880
 EG Pflanzenpass AT-N 1279 ARA LizNr.: 1845 Gerichtsstand ist Tulln
 DIE WARE BLEIBT BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG UNSER EIGENTUM



Angebot-Nr.:16182

Datum: 16.02.2022

Seite 4 von 5

Pos.	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
Übertrag: 1.398,59 EUR					
1.1.1.26	Nepeta x faassenii P 0,5	20	St.	3,18	63,60 ⁽²⁾
1.1.1.27	Thymus serpyllum 'Magic Carpet' P 0,5	30	St.	3,18	95,40 ⁽²⁾
Summe: Staudenbeet ca. 40m2					1.557,59
Summe: Grünflächen vor dem Rathaus					1.557,59
1.2.	Grünfläche vor der Volksschule				
1.2.1.	Sträucher Ergänzung				
1.2.1.1	Physocarpus opulifolius 'Summer Wine' Rotbl. Zwerg-Fasanenspiere Str Co 3 I	2	St.	12,00	24,00 ⁽²⁾
Summe: Sträucher Ergänzung					24,00
Summe: Grünfläche vor der Volksschule					24,00
1.3.	Haitzerwinkel Straßenbegleitfläche				
1.3.1	Verbascum nigrum Königskerze P 1	10	St.	5,21	52,10 ⁽²⁾
Summe: Haitzerwinkel Straßenbegleitfläche					52,10
Summe: PFLANZEN					1.633,69
2.	MATERIAL				
2.1	** Alternativposition ** Starkl BIO Gartenfaser 70 I	25	St.	10,83	(270,75) ⁽¹⁾
Summe: MATERIAL					0,00
3.	ARBEIT				
3.1	Lade- und Fahrzeugpauschale	1	Pau	70,83	70,83 ⁽¹⁾
Übertrag: 1.704,52 EUR					

RB Tulln IBAN:AT97 3288 0000 0004 9130 BIC:RLNWAT1880
 EG Pflanzenpass AT-N 1279 ARA LizNr.: 1845 Gerichtsstand ist Tulln
 DIE WARE BLEIBT BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG UNSER EIGENTUM



Angebot-Nr.:16182

Datum: 16.02.2022

Seite 5 von 5

Pos.	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
Übertrag: 1.704,52 EUR					
3.2	Regiestunden Facharbeiter				
	Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich An- u. Abfahrt (Wegzeit gilt als Arbeitszeit).				
		4,00	Std.	62,50	250,00 ⁽¹⁾
3.3	Regiestunden Hilfsarbeiter				
	Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich An- u. Abfahrt (Wegzeit gilt als Arbeitszeit).				
		4,00	Std.	47,50	190,00 ⁽¹⁾
	Summe: ARBEIT				510,83

Zusammenstellung:

1.	PFLANZEN				1.633,69
1.1.	Grünflächen vor dem Rathaus			1.557,59	
1.1.1.	Staudenbeet ca. 40m2			1.557,59	
1.2.	Grünfläche vor der Volksschule			24,00	
1.2.1.	Sträucher Ergänzung			24,00	
1.3.	Haitzerwinkel Straßenbegleitfläche			52,10	
2.	MATERIAL				0,00
3.	ARBEIT				510,83
Nettosumme:					2.144,52
Zuzüglich 13,00 % (2) MwSt von 1.633,69 EUR =					212,38
Zuzüglich 20,00 % (1) MwSt von 510,83 EUR =					102,17
Gesamtsumme:				EUR	2.459,07

Mit freundlichen Grüßen,

DI Jürgen Meier
ANTON STARKL GmbH

juergen.meier@starkl.at
0660/3474683

Dieses Angebot ist 3 Monate ab Angebotsdatum gültig.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

GR Christine Leininger stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge, die Firma Starkl mit der Anlage eines Musterbeetes vor dem Rathaus und den Ankauf von Blumensamen für die Wiese beim Haitzawinkler Tunnel beschließen. Die Kosten dafür betragen 2459,07€ brutto. Die Bedeckung erfolgt nach GR - Beschluss durch eine Übertragung von 3.000 € 1/815-006 auf das Konto 1/363-728.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Herzog, GR Hebenstreit, GR Fahrner, StR Auer, GR DI Schoder, GR Ing. Woletz,

Wortmeldungen: GR Ing. Woletz, StR Auer,

Mehrheitlich angenommen

zu Top 17 – Resolution gegen Atomkraft

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Gemeinderätin Christine Leininger)

Der am 2.2.2022 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission zum delegierten Rechtsakt der Taxonomie-Verordnung, der Erdgas und Atomenergie als Übergangstechnologien zulässt, untergräbt damit das ursprüngliche Ziel der Taxonomie, nämlich ein Nachhaltigkeitsiegel für grüne Investitionen zu schaffen. Er gefährdet auch die Finanzierung der Energiewende, wenn das Vertrauen in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie verloren geht und sich Investoren von diesem Finanz-Öko-Label abwenden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge daher eine Resolution, gerichtet an die niederösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat, beschließen, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträger:innen zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „Green Deals“ nicht zu akzeptieren.

RESOLUTION
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum

gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum fordert die Niederösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „Green Deals“ nicht zu akzeptieren.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs“ mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht.¹⁾

- 1) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html

In einer am 24. Januar 2022 veröffentlichten Stellungnahme kritisierte die EU-Plattform für nachhaltige Finanzen, ein Beratungsgremium der Europäischen Kommission, den Vorschlag der Exekutive. Die argumentierte, dass fossile Gas- und Kernenergie unter den gegenwärtigen Umständen nicht als grün angesehen werden könnten.

Fossiles Gas sei „alles andere als grün“, selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kriterien, nach denen Gaskraftwerke schrittweise steigende Anteile kohlenstoffarmer Brennstoffe wie Biomethan oder Wasserstoff integrieren müssen, schrieben sie.

- 2) <https://www.euractiv.com/section/energy-environment/news/eu-green-finance-advisors-slam-brussels-over-nuclear-fossil-gas/>

Der am 2.2.2022 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission zum delegierten Rechtsakt der Taxonomie-Verordnung, der Erdgas und Atomenergie als Übergangstechnologien zulässt, untergräbt damit das ursprüngliche Ziel der Taxonomie, nämlich ein Nachhaltigkeitsiegel für grüne Investitionen zu schaffen. Er gefährdet auch die Finanzierung der Energiewende, wenn das Vertrauen in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie verloren geht und sich Investoren von diesem Finanz-Öko-Label abwenden.

Weiter muss sichergestellt werden, dass Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke nicht über die Taxonomie finanziert werden und dass für diese auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, sowie das in der Espoo Konvention vorgesehen ist und der der EuGH auch für die Reaktorblöcke Doel 1 und 2 im Jahr 2019 festgestellt hat. Dies gilt im speziellen für die angekündigten Laufzeitverlängerungen in Frankreich. Im aktuellen Entwurf zum delegierten Rechtsakt der Taxonomieverordnung werden private Investitionen in Laufzeitverlängerungen nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Zu langsam!

Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, neue Reaktoren kommen also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer!

Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.

So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro und bis Fertigstellung auf geschätzte 19 Mrd. Euro!

Zu ineffizient!

Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann also daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich!

Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht. SMR Konzepte, die tatsächliche Vorteile in Punkto Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bringen würden, existieren erst am Reißbrett.

Umweltschädlich!

Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung. Da es weltweit noch kein einziges Endlager in Betrieb gibt, sind die endgültigen Klimafolgen noch gar nicht abschätzbar. Aber vor allem Abbau, Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran verursacht gravierende Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd!

Die aktuelle Lage in Kasachstan, dem weltweit wichtigsten Produzenten von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

....., am.....

(Der Bürgermeister)

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Strombach, GR Dr. Grosskopf, GR Holzer,

Wortmeldungen: GR Fahrner,

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 18 – Neuanschaffung Auto für Wassermeister

Sachverhalt:(vorbereitet von GR Strombach / Josef Rothensteiner):

Der derzeit in Verwendung stehende VW Caddy hat ein Alter von 13 Jahren und es entstehen laufend Kosten für dringend notwendige Reparaturen.

Die Anschaffung eines neuen Kastenwagens ist daher notwendig. Es wurden 3 Kostenvoranschläge eingeholt:

Fa. Köfler& Ernst – Opel Vivaro	€ 31.245,--	€ 10.838,--	= € 42.083,--
eNU - Opel Vivaro Elektro	€ 31.268,--	€ 10.838,--	= € 42.106,--
Fa. Figl – Peugeot Partner	€ 20.040,--	€ 6.850,--	= € 26.890,--

Da es sich um ein Einsatzfahrzeug handelt, dass auch bei Blackouts einsatzfähig sein muss, fiel die Entscheidung auf den Opel Vivaro mit Dieselantrieb.

Der, von der Fa. Figl angebotene, Peugeot Partner entsprach von der Ladegröße nicht.

Bedeckung/Verbuchung: Rechnungsabschluss 2021 (Hr. Finanzstadtrat Naber)

Dies wurde aufgrund der Dringlichkeit des KFZ Ankaufes mit StR Naber und GR Strombach besprochen.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

GR Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Neuanschaffung des Kastenwagen Vivaro Cargo Enjoy L+ laut Angebot der Fa. Köfler& Ernst vom 17.Feb. 2022 in Höhe von brutto € 42.083,-- beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Felix Renner, Vizebgm. Sigmund,

Vizebgm. Sigmund stellt den

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für 2023 ein weiteres Wassermeister Fahrzeug, als Ersatz für das alte Dieselfahrzeug, mit Elektroantrieb plus passender Wallbox zum Laden angeschafft wird. Der Ankauf ist im Budget VA 2023 vorzusehen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltungen: GR Ing. Woletz, GR Fahrner, StR Auer,

Wortmeldungen: GR Ing. Woletz,

Mehrheitlich angenommen

Nachdem das Fahrzeug auch versichert werden muss stellt GR Strombach den

Antrag:

Gemäß bestehenden Grundsatzbeschluss des Gemeinderates soll das neue Kfz 3 Jahre über Herrn Dr. Toifl vollkaskoversichert werden. Nach Ablauf der drei Jahre ist die Vollkaskoversicherung zu stornieren und in die Haftpflichtversicherung umzuwandeln.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 19 - Schwimmbad: ermäßigter Eintritt für FamilienSachverhalt:

(vorbereitet von GR Fahrner/Söldner)

GR Fahrner informiert die Gemeinderäte, dass Saisonkarten für das Strandbad für in Pressbaum Hauptwohnsitz gemeldete Familien (Familienkarten betreffen Familien mit maximal zwei Erwachsenen + Kinder zwischen 6 und 14 Jahren) von der Stadtgemeinde mit 30,- € pro Karte gefördert werden sollen. Zur Bedeckung stehen im VA 2022 unter HH-St.: 1/831000-768000 "Transferzahlungen Eintrittskarten Freibad" € 2.000,- zur Verfügung (Stand 24.03.2022).

Wie im vergangenen Jahr stehen 2 Arten der Familienkarten zur Disposition:

- 1) Die Familienkarte für einen Erwachsenen und Kinder zum Preis von € 150,-.
- 2) Die Familienkarte für zwei Erwachsene und Kinder zum Preis von € 200,-.

Voraussetzung zum Kauf sind der Hauptwohnsitz in Pressbaum und die Vorlage einer Bestätigung über eben diesen. Die Bestätigungen werden vom Meldeamt ausgestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese in Zukunft nicht

mehrpersonen- und adressenbezogene Daten enthalten, sondern ausschließlich den Namen, da die Subventionierung namensgebunden ist. Die PKomm nimmt die entsprechende Vergütung vor und verrechnet diese der Stadtgemeinde Pressbaum.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.



Strandbad
PRESSBAUM

PREISLISTE 2022

Tageskarten:	ganztags	halbtags*	Abendkarte*
Erwachsene	€ 6,-	€ 4,-	€ 1,50
Senioren (ab 60 Jahren) + begünstigter Zutritt	€ 5,-	€ 3,-	€ 1,50
Jugendliche (ab 14 – 18 Jahren)	€ 4,-	€ 2,-	€ 1,50
Kinder (ab 6 – 14 Jahren)	€ 3,-	€ 1,-	GRATIS
Kinder (bis 6 Jahre)	GRATIS	GRATIS	GRATIS

Ermäßigungen werden ausnahmslos nur mit entsprechendem Ausweis gewährt

FRÜHSCHWIMMEN ist NUR mit Saison- oder Zeitkarte möglich

* Vormittagskarte bis 13 Uhr / Nachmittagskarte ab 13 Uhr / Abendkarte ab 17 Uhr

Bei Verlassen des Bades bis 13.00 Uhr erhalten Sie gegen Rückgabe Ihrer Tageskarte den Differenzbetrag (€ 2,00) auf den Vormittagstarif rückerstattet.

Keycard Kaution	€ 3,-
Kabinen (pro Saison / bitte bei Badkassa abwickeln)	€ 60,-

SAISON-KARTEN:

Erwachsene	€ 95,-
Senioren	€ 90,-
Jugendliche (ab 14 – 18 Jahren)	€ 75,-
Kinder (ab 6 – 14 Jahren)	€ 50,-
FAMILIEN-KARTE 1 (1 Erw. + Kinder)	€ 150,-
FAMILIEN-KARTE 2 (2 Erw. + Kinder)	€ 200,-

Zeitkarten (5 Jahre gültig ab 2018):

Zeitkarte 1000 min	€ 40,00
Zeitkarte 2500 min	€ 80,00
Zeitkarte 5000 min	€ 120,00

Schulklassen mit Lehrpersonal & Kindergartengruppen: € 1,- (3 Stunden + Begleitung frei)

ÖFFNUNGSZEITEN siehe Aushang oder Facebook-Seite

Hinweise:

Der Betreiber behält sich das ausdrückliche Recht vor, bei Schlechtwetter oder aus sonstigen wichtigen betrieblichen Gründen (z.B.: höhere Gewalt) das Freibad an einzelnen Tagen frühzeitig zu schließen oder nicht aufzusperren. CORONA-bedingte Zutrittsbeschränkungen schließen finanzielle Rückforderungen aus.

Nachzahlung für Badende, die im Strandbad ohne gültige Karte angetroffen werden: € 25,- zuzüglich Eintrittspreis. Zeitkarten aus den Vorjahren sind weiterhin gültig und können bis 2022 aufgebraucht werden.

Informationen unter Tel. 0660 / 600 2958 (während der Öffnungszeiten)

Stand: 21. März 2022

GR Günter Fahrner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den Beschluss fassen, dass in der Badesaison 2022 im Strandbad Pressbaum Familien mit Hauptwohnsitz in Pressbaum eine begünstigte Saisonkarte in zwei Varianten gegen Vorlage einer Bestätigung durch das Meldeamt angeboten wird. Die gewährte Subventionierung von € 30,-/ Familienkarte sind auf die ersten 50 Familienjahreskarten reduziert, wird von der PKomm der Stadtgemeinde Pressbaum gegenverrechnet, die Bedeckung ist gegeben unter: 1/831000-768000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Reinthaler, StR Naber MA MSc, GR Mag. Grossinger,

zu Top 20 – Reinigung KIGAs, Rathaus und WH

Sachverhalt (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Per 01.04.2022 soll die Innenreinigung für den Kindergarten 1

von der PKomm übernommen werden. Der Reinigungsumfang bleibt analog in der Form aufrecht, wie er bisher immer war!

Auf Grund der Tatsache, dass die PKomm per 01.11.2021 dazu die Gewerbeberechtigung erhielt, soll auch die Kindergarten-Reinigung dazu wieder übernommen werden.

Da im Vorfeld die PKomm dazu keine Gewerbeberechtigung hatte, wurden die Reinigungsarbeiten von der PKomm ab November 2020 an die Fa. Exakt abgegeben.

Aktueller Kostenfaktor dazu:

KIGA 1 – Pauschale pro Monat netto € 1.861,90. Die Indexanpassung dazu bleibt wie bisher, aufrecht.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Innenreinigung an die PKomm lt. den oben genannten Kosten, zu vergeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- Per 01.04.2022 soll die Innenreinigung für den Kindergarten **2**

von der PKomm übernommen werden. Der Reinigungsumfang bleibt analog in der Form aufrecht, wie er bisher immer war!

Auf Grund der Tatsache, dass die PKomm per 01.11.2021 dazu die Gewerbeberechtigung erhielt, soll auch die Kindergarten-Reinigung dazu wieder übernommen werden.

Da im Vorfeld die PKomm dazu keine Gewerbeberechtigung hatte, wurden die Reinigungsarbeiten von der PKomm ab November 2020 an die Fa. Exakt abgegeben. Aktueller Kostenfaktor dazu:

KIGA 1 – Pauschale pro Monat netto € 2.792,85. Die Indexanpassung dazu bleibt wie bisher, aufrecht.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Innenreinigung an die PKomm lt. den oben genannten Kosten, zu vergeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- **Reinigungsarbeiten in Rathaus und Wirtschaftshof**

Sachverhalt:(vorbereitet von Inga Lausecker/Daniela Höbart-Gürtler)

Die Reinigungskraft, Frau Eveline Neuwirth geht mit 01.05.2022 in Pension.

Die Fa. PKomm soll die Reinigung ab 01.04.2022 von Rathaus und Wirtschaftshof übernehmen.

Es liegt beiliegendes Angebot vor:

Reinigung Rathaus Pauschale Monat netto € 3.258,32

Reinigung Wirtschaftshof Pauschale Monat netto € 512,02

Verbuchung: 1/029000-728000 Rathaus

Entgelte für sonstige Leistungen- Reinigung durch Dritte

1/820000-728000 Wirtschaftshof

Entgelte für sonstige Leistungen- Reinigung durch Dritte

Bedeckung: VA 2022 € 29.700,- für Rathaus, € 7.000,- für Wirtschaftshof

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vertragsunterzeichnung mit der PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH für die Reinigungsdienstleistungen ab 01.04.2022 des Rathauses und des Wirtschaftshofes (lt Angebot) zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 21 Ausschreibung Darlehen Stadtpark – wird abgesetzt

zu Top 22 - Subventionsansuchen Jiu-Jitsu-Verein Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von StR Tweraser/P. Svoboda):

Mit Schreiben vom 18.01.2022 (siehe Beilage) ersucht der Jiu-Jitsu-Verein

Pressbaum zur Unterstützung von Projekten 2022 um eine Förderung von € 6.000,- .

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.

StR Tweraser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Förderung des Jiu-Jitsu Vereins Pressbaum in Höhe von € 3.000,- genehmigen. Bedeckung ist unter 1/269000-757000 Sportförderungen gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Reinthaler statt.



Obmann Robert Horak

Postanschrift
3062 Kirchstetten
Wienerstraße 76
0676 / 318 3001

Bankverbindung
Blz. 32667 Konto Nr. 54 809
Raiffeisenbank Pressbaum



An den
Sportausschuss der Stadtgemeinde Pressbaum



Antrag auf Subvention / Förderung in einer Höhe von € 6000,-

Unser Verein ist, so hoffe ich doch, hier allen hinlänglich als Aushängeschild in Pressbaum und der umliegenden Region bekannt. Seit 1988 stetig wachsend sind wir eines der größten Sport-Jugendzentren in Pressbaum. Im Wege einer konsequenten Kinder- und Jugendarbeit haben wir Pressbaumer*Innen aber auch andere Sportler*Innen aus der Region zu späterem Welt- und Europameister*innen geformt. Paradebeispiel sind die damaligen bosnischen Kriegsflüchtlinge BECIROVIC Mirnesa & Mirneta. Sie haben mit sechs Jahren bei uns im Verein begonnen, sind heute Polizeibeamtinnen im BMI Spitzensport Pool und haben 9 WM Titel zu verbuchen. Gegenwärtig ist bei uns im Kinder Wettkampfteam



Homepage: www.jiu-p.at - e-mail: robert.horak@jiu-p.at - VR-Zahl: 699900352



Obmann **Robert Horak**

Postanschrift
3062 Kirchstetten
Wienerstraße 76
0676 / 318 3001

Bankverbindung
Blz. 32667 Konto Nr. 54 809
Raiffeisenbank Pressbaum

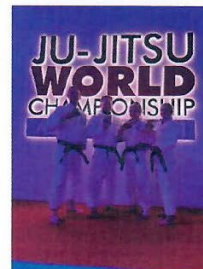


auch Mohammed, ein Kind einer syrischen Flüchtlingsfamilie, welche hier in Pressbaum ihr zu Hause gefunden hat.

Auch er hat schon seine erste Medaille gewonnen. Wir sind und leben Integration. Diese zwei Beispiele sind nur die Spitze des Eisberges unserer Erfolge. Der Verein ist aber auch eine Anlaufstation für jene welche sich der körperlichen Fitness verbunden sind. Das Erlernen der Fähigkeit sich selbstverteidigen zu können ist ebenso stets gefragt. Gegenwertig verbuchen wir einen Mitgliederstand von rund 140 Mitgliedern. Vor Covid waren es rund 180 und mehr.

Seit zwei Jahren beutelt aber Covid auch uns kräftig und ist nicht spurlos an uns vorbei gegangen. Insbesondere da es noch immer nicht vorbei ist. Aktuell sehen wir uns mit einer 2G Regelung konfrontiert, welche einen Trainingsbetrieb von maximal 25 Personen erlaubt. So mussten wir aus Gründen des Hallenbedarfs die Gruppe der aller jüngsten (Fruchtzwergengruppe) bis auf Widerruf aussetzen um die Altersgruppe 6-9 Jährige aufteilen zu können.

Wir lassen uns aber nicht unterkriegen und kämpfen mit großen Zielen weiter. Uns fehlen jedoch massiv Einnahmen durch rückläufige Mitgliederzahlen und Veranstaltungen welche allseits bekannt Covid-bedingt ja zwei Jahre lang schon nicht möglich waren.



Homepage: www.jiu-p.at - e-mail: robert.horak@jiu-p.at - VR-Zahl: **699900352**



Obmann **Robert Horak**

Postanschrift
3062 Kirchstetten
Wienerstraße 76
0676 / 318 3001

Bankverbindung
Blz. 32667 Konto Nr. 54 809
Raiffeisenbank Pressbaum



Für 2022 haben wir wie folgt Ziele, die finanziert werden müssen:

NÖ Landesmeisterschaften in Pressbaum, ÖM / Staatsmeisterschaften in Pressbaum



In Pressbaum der Jiu Jitsu Duo Europa Cup (int. Wettkampf) wird gerade geprüft, jedoch ohne Subvention nicht möglich.



In Pressbaum der Int. Jiu Jitsu Lehrgang Main-Event mit internationaler Beteiligung, so wie in den letzten 15 Jahren traditionell bei uns veranstaltet.

Beschickung des Jugendteams zu Wettkämpfen nach Griechenland (Jun. EM) Abu Dhabi (Jun WM) sowie diverse andere int. Jugendwettkämpfe sei es in Deutschland und anderen Ländern.



Unsere Trainer*Innen arbeiten allesamt gegen eine geringe Pae (pauschalierte Reise- und Aufwandsentschädigung, welche gesetzlich steuerfrei ist) und verdienen keine goldenen Nasen. Es gibt keine Erfolgsprämien oder ähnliches.

Pressbaum, am 18.01.2022

HORAK Robert Obmann



Homepage:www.jiu-p.at - e-mail:robert.horak@jiu-p.at - VR-Zahl:699900352

Zu Top 23 – Gemdatverträge Patchmanagement und E-Mail Sicherheitsservice

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Tweraser und Mag. Stefan Wallner)

E-Mails sind ein wesentliches Kommunikationsmittel und Medium zum Datenaustausch in der Gemeindeverwaltung, weshalb die Datensicherheit und die Integrität des Mailserver gewährleistet sein müssen.

In den letzten Monaten hatte die Gemeinde vermehrt mit Spammails zu kämpfen und die Domain der Gemeinde landete ihrerseits immer wieder auf einer Blacklist, was den Arbeitsbetrieb vor allem in der ersten Februarwoche 2022 beeinträchtigte. Hierfür musste rasch eine längerfristige Lösung gefunden werden, weshalb das Patchmanagement, sowie das E-Mail Sicherheitsservice der Firma Gemdat bestellt wurden.

1. Patchmanagement:

- Laufende Aktualisierung des Server-sowie des Clientbetriebssystems (Schließung der Sicherheitslücken)
- Laufende Aktualisierung der installierten Systemsoftware, wie z.B. Microsoft Exchange (CU Updates)
- Geplante Ausrollung von Updates sowie bewusstes Zurückhalten von Updates (welche eventuell Schäden/Fehler im Netzwerk anrichten könnten)

Beim Patchmanagement handelt es sich nicht um die einfach durchzuführenden Standardupdates, sondern um heikle Systemupdates, welche bei unsachgemäßer Handhabung den Exchange-Server vollständig lahmlegen können.

2. E-Mail Sicherheitsservice (gts-Mailservice x-large)

- Spam- und Virenfilterung jedes an die Stadtgemeinde Pressbaum ergehenden Emails.
- Die Übermittlung der Emails wird per Transport Layer Security-Protokoll (TLS) verschlüsselt.

Kosten:

	Einrichtungskosten €/brutto/Stunde	monatliche Kosten €/brutto
Patchmanagement	162	300
E-Mail Sicherheitsservice	162	154,8

Die Bedeckung ist per Stand vom 09.02.2022 auf der Haushaltsstelle 1/900100-728000 mit 36.708,66 € gegeben.

StR Tweraser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher nachträglich die Verträge mit der Gemdat für das Patchmanagement und das E-Mail Sicherheitsservice zu den angeführten Konditionen beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 24 – Rahmenvertrag zur DKM-Aufbereitung mit EVN Geoinfo GmbH

(vorbereitet von StR Tweraser und Mag. Stefan Wallner)

Die EVN-Geoinfo GmbH bietet jährlich die für mehrere Abteilungen der Stadtgemeinde Pressbaum (insbesondere Bauamt) sehr wichtige Aufbereitung der DKM (digitale Katastralmappe) für die amtsinterne Software (Geooffice, Weboffice) an.

Folgendes ändert sich ab 2022: Bislang handelte es sich um Einmalkosten (493€ brutto im Jahr 2021), ab 2022 wird auf einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren umgestellt (1080€ Jahr netto bzw. monatlich 90€). Die jährliche Preisanpassung beträgt 2,5%.

Der Rahmenvertrag kostet somit zwar jährlich das Doppelte, dafür wird die DKM 2x jährlich (Mai und November) statt wie bisher 1x jährlich aufbereitet und ein 50m breiter Streifen der Nachbargemeinden ist in der aktualisierten DKM dann ebenso enthalten. Das verbessert die Verfahrensabwicklung insgesamt wesentlich und ist insofern hilfreich, als verfahrensrelevante Anrainergrundstücke häufig in Nachbargemeinden liegen sind oder Gegenstand verschiedener Verhandlungen sind (z.B. Gewerbe, Naturschutz, Forst etc.).

Zusammenfassend sind im Vertrag folgende Supportleistungen inkludiert.

- Zweimalige DKM-Datenaufbereitung im Mai und November inkl. 50m breiten Streifen der Nachbargemeinden
- Anpassung der Datenstruktur bei Software Updates (z.B. Weboffice)
- Sichtung, Überprüfung und Aufbereitung von Fremddaten (Leistungsdaten, Lichtpunkte, Raumordnung etc.) inkl. Datenkonvertierung- und Austausch mit Firmen
- Telefonischer Support und Support durch Online-Fernwartung
- Hilfestellung bei Analysen der Naturstandsvermessung

Beilagen: Angebot der EVN Geoinfo GmbH

Die Bedeckung auf der Haushaltsstelle 1/900100-728000 per 04.03.2022 mit 27895,79€ gegeben.

StR Tweraser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Rahmenvertrag mit 3 Jahren Laufzeit mit der EVN Geoinfo GmbH bzgl. DKM-Aufbereitung inkl. Supportleistungen zu monatlichen Kosten von 90€ brutto beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 25 – Ankauf EDV Programme

- **Ankauf Abstimmungsverzeichnis**

Sachverhalt

Als Unterstützung für die Wahlhelfer in den Wahllokalen ist der Ankauf des elektronischen Abstimmungsverzeichnisses der Firma Gemdat angedacht.

Die Software wird über ein externes Speichermedium wie USB-Stick, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist, mit einem Laptop genutzt.

Das Wählerverzeichnis wird in das Abstimmungsverzeichnis übernommen und steht am Wahltag elektronisch im Wahllokal zur Verfügung. Beim Wahlvorgang selbst erfolgt die Wählersuche im Programm über die **Wählerverzeichnisnummer**, die **Namens-** oder **Adresseingabe**. **Kein Suchen nach Wählerinnen und Wählern und kein Blättern in langen Listen - sondern rasches Finden! Verhindert wird auch die doppelte Eintragung eines Wählers, für den eine Wahlkarte ausgestellt worden ist.**

Vorteile der elektronischen Abwicklung

Das k5 Abstimmungsverzeichnis erfüllt alle gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen.

- Vermeidung von Fehlerquellen bei der Eintragung
- Rasche Abwicklung von speziellen Anforderungen (Wahlkartenwähler)
- Umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten
- Geringer Investitionsaufwand bei hohem Nutzen
- Automatisierte Übernahme von Wählerdaten
- Suchfunktion sorgt für Zeitersparnis

Kosten: Es wird eine Lizenz benötigt, welche brutto € 950,-- kostet.

Bedeckung ist gegeben unter 1/900100-070000



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN22/00314
Datum	28.01.2022
Angebot gültig bis	28.02.2022
Seite	1/3
Ihre Kundennr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Wahl Module

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.
Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos Nr.	Beschreibung	Menge Einheit	VK-Preis	Betrag
		()* optional		
110439	k5 Abstimmungsverzeichnis	1,00 Lizenz(en)	650,00	650,00
	k5 Abstimmungsverzeichnis	1,00 Monat(e)	9,75	
R10122	Dienstleistung Meldewesen	1,00 Stunde(n)	135,00	135,00
		Total EUR ohne MwSt.		785,00
		20 % MwSt.		157,00
		Total EUR inkl. MwSt.		942,00

Zahlformcode Bitte RE-Betrag überweisen!
Zahlungsbedingungen 14 Tage netto
Lieferbedingungen Frei Haus



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN22/00314
Datum	28.01.2022
Angebot gültig bis	28.02.2022
Seite	3/3
Ihre Kundennr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Gültigkeit:

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 1 Monat ab Ausstellungsdatum.
Alle vorhergehenden Versionen dieses Angebotes verlieren damit ihre Gültigkeit.

Garantie:

Es gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen des Herstellers. Die Garantiearbeiten werden kostenlos, mit Ausnahme der anfallenden Arbeitszeit von Mitarbeitern der gemdat NÖ durchgeführt.
Als Servicepartner von HP stehen wir Ihnen bei anfallenden Reparaturen zur Verfügung.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit beträgt abhängig von den Produkten bis zu 6 Wochen ab Einlangen der schriftlichen Bestellung. Im Einzelfall kann die Lieferzeit aufgrund von Verfügbarkeiten abweichen.
Liefertermine mit Beteiligung von Mitarbeitern der gemdat NÖ werden rechtzeitig mit dem Kunden vereinbart.

Schulung:

Für den erfolgreichen Einsatz der Software ist eine entsprechende Einschulung erforderlich. Diese Schulung ist im Softwarepreis nicht enthalten.
Die erforderliche Schulung kann als Vor-Ort-Schulung oder in Form von Schulungskursen im Schulungszentrum der gemdat gesondert gebucht werden.
Wir bieten dazu ein umfangreiches Schulungsprogramm an, das Sie auf unserer Homepage www.gemdatnoe.at unter | Schulungszentrum^{PL} finden.
Sie können dann aus dem Angebot auswählen und auch gleich online buchen.

Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der gemdat NÖ.

Vertraulichkeit:

Wir gehen davon aus, dass dieses Angebot vertraulich behandelt wird. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe (auch auszugsweise) an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der gemdat NÖ.

Preis:

Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die angeführten Preise beinhalten die Liefer- und Zustellkosten. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials liegt beim Empfänger

Wartung:

Für die Erbringung von Leistungen der SW-Wartung gelten die Vertragsbedingungen der gemdat NÖ.

Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der gemdat NÖ

StR Tweraser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ankauf der Software elektr. Abstimmungsverzeichnis zu den oben genannten Konditionen beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- **Programm Fundamt**

Sachverhalt (vorbereitet von StR Thomas Tweraser und DI Elisabeth Wiesböck)

Fundamt.gv.at ist ein österreichweites Fundsystem, welches den Bürgerinnen und Bürgern erleichtert verlorene Gegenstände wieder zu finden. Verwendet wird das Fundsystem bereits von über 900 Gemeinden und einigen Verkehrsbetrieben in Österreich. Vorteile des neuen Systems sind die Erfassung von Fund- und Verlustmeldungen, Kategorisierung von Fundgegenständen, überregionale Recherchemöglichkeiten, 24-Stunden-Zugriff für Bürgerinnen und Bürger und beispielsweise automatische Generierung von Briefen und Verständigungen. Bürgerinnen und Bürger können auch direkt in fundamt.gv.at eine Verlustmeldung erzeugen und somit bei neu erfassten Funden des Fundbüros automatisch verständigt werden.

Laut Angebot der Firma Gemdat vom 21.02.2022 entstehen durch die Einführung (Schulung) 135,00€/h. Die monatlichen Kosten belaufen sich dann auf 49,60€. Hinzu kommen noch Kosten von 135,00€ einmalig für die Einrichtung. Bedeckung dieser Ausgaben ist unter 1/900100-070000 gegeben.



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN22/00671
Datum	21.02.2022
Angebot gültig bis	21.03.2022
Seite	1/4
Ihre Kundennr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Gottfried Bohmann

Fundamt.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.
Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
			()* optional		
105298	fundamt.gv.at Fundamt mit fundamt.gv.at zentrale online-Fundlösung Erfassung von Fund- und Verlustmeldungen Kategorisierung von Gegenständen umfassende Recherchemöglichkeiten Automatisierte Generierung von Briefen und Verständigungen Lagerverwaltung mit Barcode Statistiken und Auswertungen umfassende Konfigurationsmöglichkeiten wie Fristen, Briefvorlagen und Gebühren monatliches Nutzungsentgelt inkl. Wartung, Hotline, Hosting der Daten	1,00	Lizenz(en)		
	fundamt.gv.at Nutzungsentgelt	1,00	Monat(e)	49,60	
R10124	Einrichtung Fundamt.gv.at	1,00	Stunde(n)	135,00	135,00
R10027	Schulung vor Ort Der erforderliche Schulungsaufwand vor Ort wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet	var.	Stunde(n)	135,00	

gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH Girakstraße 7 2100 Korneuburg	Telefonnr.	+432262690-0	Bank	HYPO NOE Landesbank	Steuernr.	012/3525
	Faxnr.	+432262690-81	IBAN	AT09 5300 0001 5502 7797	Ust-IdNr.	ATU16081406
	E-Mail	gemdat@gemdatnoe.at	BIC	HYPNATWWXXX	FN	94196z
	Homepage	www.gemdatnoe.at				



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN22/00671
Datum	21.02.2022
Angebot gültig bis	21.03.2022
Seite	2/4
Ihre Kundennr.	D20574
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Gottfried Bohmann

Total EUR ohne MwSt.	135,00
20 % MwSt.	27,00
Total EUR inkl. MwSt.	162,00

Zahlformcode	Bitte RE-Betrag überweisen!
Zahlungsbedingungen	14 Tage netto
Lieferbedingungen	Frei Haus

gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH Girakstraße 7 2100 Korneuburg	Telefonnr.	+432262690-0	Bank	HYPÖ NOE Landesbank	Steuernr.	012/3525
	Faxnr.	+432262690-81	IBAN	AT09 5300 0001 5502 7797	Ust-IdNr.	ATU16081406
	E-Mail	gemdat@gemdatnoe.at	BIC	HYPNATWWXXX	FN	94196z
	Homepage	www.gemdatnoe.at				

StR Thomas Tweraser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf der Lizenz und die Einführung von fundamt.gv.at beschließen. Laut Angebot der Firma Gemdat vom 21.02.2022 entstehen durch die Einführung (Schulung) 135,00€/h. Die monatlichen Kosten belaufen sich dann auf 49,60€. Hinzu kommen noch Kosten von 135,00€ einmalig für die Einrichtung. Bedeckung dieser Ausgaben ist unter 1/900100-070000 gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 26 – Jahresberichte

Werden im GR nicht vorgelesen und digital zur Verfügung gestellt.

Zu Top 27 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Frau / Herr / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

BearbeiterIn:

e-mail:

Telefon:

Datum:

30.03.2022

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 eingebracht von Radverkehrsbeauftragter GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Reinthaler MSc bezüglich „Priorisierung der Geh- und Radwegabschnitte im Rahmen des Radbasisnetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Das Land NÖ will sich einen Überblick über die Umsetzungspläne, inklusive einer standardisierten Priorisierung der verschiedenen Abschnitte, aller Radbasisnetze machen. Zudem fließen die bisherigen Arbeiten am Radbasisnetz und die Priorisierung in den Masterplan ein, der in den nächsten Wochen fertiggestellt wird.

Daher bittet unser Verkehrsplanungsbüro Con.sens zt GmbH bis Ende März um Einmeldung der Priorisierung der verschiedenen Abschnitte.

Für jene Abschnitte, die mit Prio 1 gekennzeichnet werden, erstellt Con.sens eine kostenlose Vorplanung bzw eine Machbarkeitsprüfung. Wir erhalten somit wertvolle Expertise kostenlos und können dadurch später die Ausgaben für die Detailplanung reduzieren.

Die Priorisierung ist nicht bindend. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Radverkehrsbeauftragte GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Reinthaler MSc stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Reinthaler MSc

Sachverhalt:

Das Land NÖ will sich einen Überblick über die Umsetzungspläne, inklusive einer standardisierten Priorisierung der verschiedenen Abschnitte, aller Radbasisnetze machen. Zudem fließen die bisherigen Arbeiten am Radbasisnetz und die Priorisierung in den Masterplan ein, der in den nächsten Wochen fertiggestellt wird. Daher bittet unser Verkehrsplanungsbüro Con.sens zt GmbH bis Ende März um Einmeldung der Priorisierung der verschiedenen Abschnitte.

Prio 1 geplante Umsetzung in den nächsten 2 Jahren bzw strategisch wichtiger Schlüsselpunkt

Prio 2 geplante Umsetzung in den nächsten 5 Jahren

Prio 3 Umsetzung ohne konkreten Planungshorizont

Zusätzlich zu den 3 unterschiedlichen Prioritäten wird ohnehin, ohne unser Zutun, der "Radschnellweg" geprüft. Der Radschnellweg startet im Zentrum Pressbaum (Höhe Pfalzauer Str) und geht bis Purkersdorf (Anschluss Wien).

Für jene Abschnitte, die mit Prio 1 gekennzeichnet werden, erstellt Con.sens eine kostenlose Vorplanung bzw Machbarkeitsprüfung. Wir erhalten somit wertvolle Expertise kostenlos und können dadurch später die Ausgaben für die Detailplanung reduzieren.

In Abstimmung mit der Radlobby Pressbaum wurden folgende Abschnitte mit Prio 1 gekennzeichnet:

- PR 10 Friedhof bis Höhe Pfalzauer Straße (Vorplanung)
- PR 16 Josef-Perger-Str bis Bhf Rekawinkel (Machbarkeitsprüfung)

Eine positive Ausschuss-Empfehlung für die aufgezeigte Priorisierung liegt vor. Die Priorisierung ist nicht bindend. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Radverkehrsbeauftragte GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Reinthaler MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die aufgezeigte Priorisierung der Geh- und Radwegabschnitte ihm Rahmen des Radbasisnetzes.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldung: GR Ing. Woletz, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Reinthaler, GR Strombach,

Zu Top 27 a)

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

BearbeiterIn:

e-mail:

Telefon:

Datum:

30.03.2022

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 eingebracht von GR Manfred Hebenstreit bezüglich Auftragsvergabe Brückenkontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Im Gemeindegebiet von Pressbaum wurde im Jahr 2020 eine Brückenüberprüfung durchgeführt, diese Überprüfung findet alle 6 Jahre statt. Im Abstand von höchstens zwei Jahren hat eine Brückenkontrolle zu erfolgen. Diese Auftragsvergabe soll heute im Gemeinderat beschlossen werden.

GR Manfred Hebenstreit stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Manfred Hebenstreit

Gemeinderat/WH-Direktor

Auftragsvergabe Brückenkontrolle

Sachverhalt (vorbereitet GR Hebenstreit)

Laut der RVS 13.03.11 (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) gilt folgendes:

5 Kontrolle

5.1 Allgemeine Hinweise

Im Zuge der Kontrolle wird die Veränderung des Erhaltungszustandes im Vergleich zum letzten Prüfereignis (Kontrolle/Prüfung) festgestellt, dokumentiert und beurteilt.

Der Erhaltungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit der Brücke ist festzustellen. Dies geschieht in der Regel durch Augenschein, es sei denn, dass Bauteile gemäß besonderer Prüfanweisungen genauer zu untersuchen sind.

Mit der Durchführung ist ein sachkundiger Ingenieur, entsprechend geschultes (z.B. interne Schulungen der Brückenerhalter, Aus- und Weiterbildung gemäß FSV oder Gleichwertiges) oder erfahrenes Fachpersonal (z.B. Brückenmeister) zu betrauen.

5.2 Termine der Kontrolle

Die Kontrolle hat in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren oder, wenn es der Zustand des Objektes erfordert, in kürzeren Abständen zu erfolgen.

Nach außergewöhnlichen Ereignissen, wie Hochwasser, Erdbeben, Lawinen- oder Murenabgängen, Rutschungen, Unfällen (Feuer oder Anprall von Fahrzeugen), sind die betroffenen Bauwerke gezielt auf deren mögliche Auswirkungen hin zu kontrollieren.

5.3 Vorbereitungsarbeiten

Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich ohne Verwendung besonderer Rüstungen und Geräte. Für die Zugänglichkeit von Bauteilen (z.B. Lager), die gemäß besonderer Prüfanweisungen genauer zu untersuchen sind, ist Sorge zu tragen.

Nachdem die letzte Überprüfung im Jahr 2020 durch die Firma Physcon stattfand, ist es nun an der Zeit für eine neue Brückenkontrolle.

Es wurde nur ein Angebot zur GR Sitzung abgegeben:



An die
 Stadtgemeinde Pressbaum
 z.Hd.
 Herrn Wirtschaftshofdir. Manfred Hebenstreit
 Franz Pfudl-Gasse 10
 3021 Pressbaum

Dipl.-Ing. Christoph Ostwalt
 Ingenieurkonsulent für
 Bauingenieurwesen
 Staatlich befugter und
 beideter Ziviltechniker

Via mail: Manfred.Hebenstreit@pressbaum.gv.at

Dr. Stefanie Ostwalt
 Kaufmännische
 Geschäftsführung

GZ: ----- Zeichen: CZO/COS Dok: Anbot_Brückenkontrollen 20211108 Datum: 08.11.2021

ANBOT: Brückenkontrollen

Sehr geehrter Herr HEBENSTREIT,

bezugnehmend auf unser Telefonat vom 5.11.2021 erlauben wir uns wie folgt anzubieten:

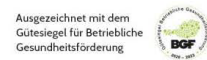
Grundlage für dieses Angebot bilden:

- die RVS 13.03.11
- die Liste der Brücken (siehe Beilage A)

Pos. 1	Brückenkontrolle gem. RVS	1 PA	4.990,00 €
	- Brückenkontrolle der Objekte gem. Liste Beilage A - die Kontrolle der Brücken erfolgt im Jahr 2022 - Honorarermittlung gem. Beilage A		
Pos. 2	Regieleistungen:		*****
Pos. 2.1.	Ziviltechnikerstunde	à €	125,00 €
Pos. 2.2.	Diplomingenieur	à €	100,00 €
Pos. 2.3.	Technikerstunde	à €	80,00 €
Gesamtsumme netto			4.990,00 €
zzgl. 20% USt.			998,00 €
Gesamtsumme brutto			5.988,00 €

PhysCon Ziviltechniker GmbH
 Ludwig Kaiser-Straße 2
 3021 Pressbaum
 +43(0)2233 57375 | Fax DW 15
 office@physcon.at
 UID: ATU64610718 | FN: 319868w

Bankverbindungen:
 HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG.
 IBAN: AT02 5300 0061 5500 1044. BIC: HYPNATWWXXX
 UniCredit Bank Austria AG.
 IBAN: AT45 1200 0100 2416 9871. BIC: BKAUATWW



www.physcon.at

www.physcon.at

Die Preise für die Folgekontrollen (in den Jahren 2024, 2028, 2030 usw.) sind zu valorisieren (Gleitung).

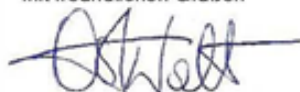
Zahlungsziel: 14 Tage ohne Abzug

Die Rechnungslegung erfolgt in Teilrechnungen nach Arbeitsfortschritt.

Die Gültigkeit des Angebotes beträgt 3 Monate.

Wir hoffen, ein überzeugendes Angebot gelegt zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Christoph Ostwalt

Beilagen: Beilage A

Gemeinderatssitzung 2022-03-30 – öffentlicher Teil

Objekt	Brückenkontrolle (nach RVS)
die Brückenkontrollen erfolgen im Jahr 2022	
Brücke Franzosenkreuz in Pfalzau Stahlbrücke mit Holz	€ 250,00
Brücke Venedigerbrücke	€ 250,00
Brücke Deutschmeistersteg	€ 250,00
Brücke Nikodemusbrücke Pfalzau, nach WH links	€ 250,00
Brücke Pfalzauerstraße 99 vor Hartner Gasthaus links	€ 250,00
Brücke Bierbachstraße 4B Fußgängerbrücke Holz	€ 250,00
Brücke Verbindungsbrücke Fußgängerbrücke beim Spar	€ 250,00
Brücke Haitzawinklerstraße Fußgänger	€ 250,00
Brücke Stiegenweg Fußgängerbrücke	€ 250,00
Brücke Saikostraße Gehweg Fußgänger von Saikostraße 25-27 zu Rekawinkler Hauptstraße mit Stiegen	€ 250,00
Brücke Siedlungsstraße 2015-2016 Bürgermeisterbrücke vor Lidl, gleich nach Containerplatz, Ludwig Kaiser Straße	€ 250,00
Brücke Burgerbrücke - Bartberg Seestraße, über Wienfluß vor Mündung	€ 250,00
Brücke Fellinggraben Pfalzau	€ 250,00
Brücke Quellenhof	€ 250,00
Brücke Sanatorium	€ 250,00
Brücke Taborskystraße	€ 250,00
Brücke Saikostraße	€ 250,00
Brücke Obere Fünkhgasse	€ 250,00
Brücke Untere Fünkhgasse	€ 250,00
Brücke Pfalzau Franz Pfudl Straße zum WH	€ 250,00
Brücke Conte Corti Straße	€ 250,00
Brücke Josef Perger Straße	€ 250,00
Brücke Haitzawinklerstraße Fzg	€ 250,00
Brücke Bierbach nach Einfahrt B44	€ 250,00
Brücke Dreiwasserstraße	€ 250,00
Brücke Am Bihaberg	€ 250,00
Brücke Engelkreuz	€ 250,00
Summe (netto)	€ 6 750,00
NL rd. 26% (bei Beauftragung aller Brücken)	-€ 1 760,00
1 PA (netto)	€ 4 990,00

Bedeckung unter (rauskopieren) gegeben

GR Hebenstreit stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Brückenkontrolle an die Fa. Physcon zu Kosten von einem Bruttopreis von € 5.988,-- beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

27b



Pressbaum, am 30.03.2022

**An die
Damen und Herren des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Pressbaum**

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 – eingebracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte.

1. Sachverhalt

Der Verkehrsverbund Ostregion (VOR) hat aufgrund eines am 09.04.2019 vom Gemeinderat beschlossenen Resolutionsantrags der Pro Pressbaum SPÖ den bisherigen Halbstundentakt der Schnellbahn zwischen Wien und Tullnerbach Pressbaum bis Eichgraben verlängert und damit eine Verdichtung des S 50-Fahrplans vorgenommen. Sie erfolgte jedoch nicht ganztägig, sondern in beiden Richtungen nur werktags in der Hauptverkehrszeit und trat mit 15.12.2019 in Kraft. Das heißt, dass seither in Verbindung mit den Schnellbahnzügen zwischen Wien und Neulengbach auch für Dürnwien und Rekawinkel am Morgen und am frühen Abend ein Halbstundentakt der S 50 angeboten wird.

Durch diese Planung, die im Verkehrsdienstevertrag zwischen Bund, Land und ÖBB finanziell verankert wurde, hat sich das Bahnangebot werktags in der Hauptverkehrszeit für die Haltestelle Dürnwien und den Bahnhof Rekawinkel aber auch für die Haltestellen Pressbaum und Eichgraben deutlich attraktiviert. Dies hat zu mehr Reisenden für die ÖBB und auch zu einer gewissen Entlastung der B44 vom Kfz-Verkehr geführt.

Durch neue Siedlungsbauten - insbesondere im Einzugsbereich der ÖBB-Haltestelle Dürnwien - hat sich aber in der Zwischenzeit das Nachfragepotenzial für Dürnwien und auch Rekawinkel auf werktäglich bis zu 200 Bahnreisende erhöht, deren Mobilitätsbedürfnisse allerdings derzeit vor allem mit dem motorisierten Individualverkehr befriedigt werden. Dazu kommt, dass die heuer im März für ganz Wien erfolgte kostenpflichtige Kurzparkzonenregelung eine weitere Nachfragesteigerung für den öffentlichen Verkehr bewirken dürfte.

Beide Nachfragesteigerungspotenziale für den ÖV sollen durch einen ganztägigen Halbstundentakt der S 50 zwischen Wien West und Eichgraben für den öffentlichen Bahnverkehr erschlossen werden. Das ist nach dem von der ÖBB-Infra bis voraussichtlich Herbst 2023 vorgesehenen Abschluss des Umbaus des Bahnhofs Tullnerbach Pressbaum mit Fahrplan 2023/2024 möglich. Allerdings auch schon ab dem Fahrplan 2022/2023, wenn es die Umbauarbeiten erlauben oder es wegen Wegfalls der Zugwende in Tullnerbach Pressbaum einen betrieblichen Vorteil darstellt. In einer von der Pro Pressbaum SPÖ eingeholten Stellungnahme der LReg und des VOR (Beilage) wird wortwörtlich festgehalten, „dass darauf

hingearbeitet wird, den bestehenden Halbstundentakt so weit wie möglich auszubauen, d.h. über einen längeren Zeitraum und nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten anzubieten“. Die Landesregierung hatte im Verkehrsdienstevertrag vom Dezember 2019 eine weitere Aufwertung der Schnellbahnlinie S 50 und zusätzliche Verbesserungen vorgesehen.

Dieser ganztägige Halbstundentakt der S 50 zwischen Wien West und Eichgraben soll nun mit einer Resolution an die nö. Landesregierung herbeigeführt werden,

Durch den Zeitaufwand für die notwendigen Verhandlungen zwischen Land, dem VOR und den ÖBB sowie für die erforderliche Konzeption des verdichteten Fahrplans ist eine entsprechende Dringlichkeit gegeben.


2. Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die folgende Resolution und ihre offizielle Weiterleitung an die nö. Landesregierung beschließen.

Pro Pressbaum SPÖ:



S. Holzer



Two handwritten signatures in blue ink, one above the other, on the right side of the page.

An das
Amt der NÖ-Landesregierung
3109 St. Pölten

Pressbaum, am.....

RESOLUTION der Stadtgemeinde Pressbaum

Durch den ab 15.12.2019 gültigen Verkehrsdienstevertrag wurde einer jahrelangen Forderung der Stadtgemeinde Pressbaum nach einem Halbstundentakt der S 50 teilweise Rechnung getragen. Allerdings beschränkt sich der dadurch mögliche und derzeit gültige Halbstundentakt am Morgen werktätlich nur auf die Zeit zwischen 04:58 und 06:58 ab Wien West bzw. in der Gegenrichtung zwischen 06:20 und 07:47 ab Eichgraben bzw. Rekawinkel. Am Nachmittag ist der derzeitige Halbstundentakt auf die Zeit zwischen 14:06 und 18:58 ab Wien West und 15:20 bis 20:20 ab Eichgraben beschränkt.

Durch diese Verdichtung wurde zwar das Bahnangebot insbesondere für die Haltestellen Dürrwien und Rekawinkel aber auch für die Haltestellen Pressbaum und Eichgraben deutlich attraktiviert, aber nur in der Hauptverkehrszeit, in der das erweiterte Bahnangebot entsprechende Nachfragesteigerung bewirkt und auch zu einer gewissen Entlastung der B44 vom Kfz-Verkehr geführt hat.

Durch neue Siedlungsbauten - insbesondere im Einzugsbereich der ÖBB-Haltestelle Dürrwien - hat sich aber in der Zwischenzeit das Nachfragepotenzial für Dürrwien und auch Rekawinkel auf werktätlich bis zu 200 Bahnreisende erhöht, deren Mobilitätsbedürfnisse allerdings derzeit vor allem mit dem motorisierten Individualverkehr befriedigt werden. Dazu kommt, dass die heuer im März für ganz Wien erfolgte kostenpflichtige Kurzparkzonenregelung eine weitere Nachfragesteigerung für den öffentlichen Verkehr bewirken dürfte.

Beide Nachfragesteigerungspotenziale für den ÖV sollen durch einen ganztägigen Halbstundentakt der S 50 zwischen Wien West und Eichgraben für den öffentlichen Bahnverkehr erschlossen werden. Das ist nach dem von der ÖBB-Infra bis voraussichtlich Herbst 2023 vorgesehenen Abschluss des Umbaus des Bahnhofs Tullnerbach Pressbaum mit Fahrplan 2023/2024 möglich. Allerdings auch schon ab dem Fahrplan 2022/2023, wenn es die Umbauarbeiten erlauben oder es wegen Wegfalls der Zugwende in Tullnerbach Pressbaum einen betrieblichen Vorteil darstellt. In einer Stellungnahme des VOR vom 24.08.2020 (Beilage) wird wortwörtlich festgehalten, „dass darauf hingearbeitet wird, den bestehenden Halbstundentakt so weit wie möglich auszubauen, d.h. über einen längeren Zeitraum und nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten anzubieten“.

Die Landesregierung wird daher ersucht, die für die weitere Attraktivierung des Bahnangebots und die noch stärkere Verlagerung des MIV auf die umweltfreundliche Bahn erforderliche Verdichtung der S 50 zwischen Tullnerbach Pressbaum und Eichgraben werktätlich zu einem ganztägigen Halbstundentakt spätestens mit dem Fahrplan 2023/2024 zu beschließen und im Wege des VOR und der ÖBB herbeizuführen.

Beilage: VOR vom 24.08.2020



www.vor.at

Stadtgemeinde Pressbaum
Herrn Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Per Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at

Kontakt: Mag. Jürgen Pogadl
Tel: +43 1 955 55-1511
Fax: +43 1 955 55-1122
E-Mail: juergen.pogadl@vor.at

Wien, 24. August 2020

Resolution zur Schnellbahnführung S50

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidl-Haberleitner!

Das Land Niederösterreich, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, hat uns die Resolution zur Schnellbahnführung S50, welche u.a. auch direkt an den Verkehrsverbund Ost-Region erging, übermittelt und um Prüfung und direkte Beantwortung ersucht.

Wir haben Ihr Anliegen geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass im Gegensatz zur Aussage in Ihrer Resolution bereits im aktuellen Fahrplan zu den Hauptverkehrszeiten in der Früh und am Abend ein Halbstundentakt auf der S50 zwischen Tullnerbach-Pressbaum und Eichgraben-Altlangbach besteht. Dies wurde im vergangenen Dezember als langjähriger Wunsch aus der Wienerwaldregion umgesetzt.

Auch für die folgenden Jahre ist keine Verschlechterung dieses Angebots (Ausdünnung des Halbstundentakts) geplant. Aus der Vorankündigung für den Verkehrsdienstvertrag der Ostregion, welche bereits seit einem guten halben Jahr auf der Webseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) veröffentlicht ist, geht diese Tatsache hervor. Im Gegenteil, es wird darauf hingearbeitet, diesen Halbstundentakt so weit wie möglich auszubauen, d.h. über einen längeren Zeitraum und nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten anzubieten.

In gemeinsamen Arbeitsgruppen hat das Land Niederösterreich, BMK, SCHIG, VOR und ÖBB im Jahr 2018 verschiedene Angebotskonzepte (u.a. auch das, von der Stadtgemeinde Pressbaum, gewünschte Konzept) im Wienerwald untersucht. Das gewünschte Konzept wurde aufgrund der nachstehenden Tatsachen ausgeschlossen:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. ¹ Management für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Europaplatz 3/3 1150 Wien	T: +43 1 95 555-0 F: +43 1 95 555 1122	FN: 117 218f HG: Handelsgericht Wien	Bank: Unicredit Bank Austria AG IBAN: AT181200000610467409	Bank: RLB NO-WIEN AG IBAN: AT323200000000478784
Postfach 54 Haltestelle Westbahnhof	E: office@vor.at www.vor.at	DVR: 0463311 UID: ATU 15419802	BIC: BKAUATWW	BIC: RLNWATWW

- Reisende westlich von Tullnerbach-Pressbaum nutzen intuitiv eine schnelle Zugverbindung (REX) als eine langsame Zugverbindung (S-Bahn) in Richtung Wien.

- Eine Ausdehnung dieses Viertelstundentakts bis Rekawinkel ist aufgrund der fahrplantechnischen Gegebenheiten nicht möglich, da aufgrund des hohen Fahrzeitunterschiedes zwischen S50 (alle Halte) und REX (nur einzelne Halte) es zu einer S-Bahn Überholung zwischen Wien und Tullnerbach (vsl. in Unter Purkersdorf) vom REX käme. Dies hätte eine Fahrzeitverlängerung der S-Bahn von ca. sechs Minuten zu Folge. Dies würde die Verdichtung der S-Bahn auf einen Viertelstundentakt westlich von Unter Purkersdorf ad absurdum führen.

In den gemeinsamen Arbeitsgruppen kam man einstimmig zum Ergebnis, das beschleunigte REX-Angebot auszuweiten anstatt eine S-Bahn Verdichtung westlich von Tullnerbach-Pressbaum (mehr als einen Halbstundentakt). Dadurch wurden im vergangenen Dezember die letzten Lücken im Abendverkehr geschlossen und das Angebot für alle Gemeinden entlang der Wienerwaldstrecke weiter verbessert.



Mag. Wolfgang Schroll
Geschäftsführer

Freundliche Grüße



Mag. Karin Zipperer, MBA
Geschäftsführerin

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: Vizebgm. Sigmund, GR Dr. Grosskopf

Zu Top 28 – Berichte:

- **Ankauf einer Regenbogenfahne für den Pride Month (StR Nikolaus Niemeczek, BSc)**

Die Regenbogenfahne verkörpert Vielfalt und Toleranz, Gleichberechtigung und Frieden. Der Regenbogen wurde in der Vergangenheit bereits von verschiedenen Organisationen und Ländern genutzt, am bekanntesten ist heute aber wohl die Verwendung der Regenbogen Fahne im Pride Kontext.

Der Pride Month der LGBTQ+ Community findet jedes Jahr im Juni statt und ist für alle queeren Menschen eine Möglichkeit, den Stolz (daher auch „Pride“ Month) für die Offenheit ihrer Sexualität zu feiern.

Daher wurde im Auftrag von Hr. StR Niemeczek BSc eine Regenbogenfahne für die Stadtgemeinde Pressbaum bei der Firma „Alles Fahnen“ zum Preis von Brutto ca. € 200,- angekauft.

Bedeckung:

Haushaltskonto: 1/010100-400000 Zentralamt – Sachkosten Verwaltung (GWG) – Am 14. März 2022 waren hier noch € 695,56 verfügbar

GR Leininger: Flurreinigung war nicht gut besucht – großer Dank an die FF
Rekawinkel

GR Reintaler: bedankt sich fürs Mitmachen der GEHmeindeRADsitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:20 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
(ÖVP) Mag. Ulrich Grossinger

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)



Stellungnahme zu TOP 5 der GRS vom 30.03.2022

Trotz der - wie auch der Prüfungsausschuss festgestellt hat - gegenüber dem NVA 2021 innerhalb von nur 3 Monaten zahlenmäßig um 527.770 € gewaltigen Verbesserung der Ergebnisse des RA 2021 sowie der Verbesserung der KDZ-Kennzahlen, wird von der SPÖ dem Beschluss des RA 2021 nicht zugestimmt, weil dabei aus dem von 94.489 € im NVA 2021 auf 820.662 € im RA 2021 gestiegenen Haushaltspotenzial 741.369 € Zuführungen an Projekte des ordentlichen Haushalts erfolgt sind, für deren Verwendung und deren Ausmaß in vielen Fällen weder im Stadtrat noch im GR das Einvernehmen hergestellt wurde oder ein diesbezüglicher Beschluss erfolgt ist.

Für die Stellungnahme
GR. Peter Grosskopf